



Wortprotokoll der 37. Sitzung

Finanzausschuss

Berlin, den 28. November 2022, 13:00 Uhr
Berlin, Paul-Löbe-Haus
Sitzungssaal E 400

Vorsitz: Alois Rainer, MdB

Öffentliche Anhörung

Einziges Tagesordnungspunkt

Seite 4

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022
(JStG 2022)**

BT-Drucksache 20/3879

Federführend:
Finanzausschuss

Mitberatend:
Ausschuss für Inneres und Heimat
Rechtsausschuss
Wirtschaftsausschuss
Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Klimaschutz und Energie
Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Gutachtlich:
Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:
Abg. Fritz Güntzler [CDU/CSU]
Abg. Parsa Marvi [SPD]

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD	Daldrup, Bernhard Klüssendorf, Tim Marvi, Parsa Schrodi, Michael	
CDU/CSU	Brodesser, Dr. Carsten Güntzler, Fritz Meister, Dr. Michael Rainer, Alois Tillmann, Antje	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beck, Katharina Müller, Sascha Schmidt, Stefan	
FDP	Herbrand, Markus	
AfD	König, Jörn	
DIE LINKE.	Görke, Christian	



Teilnehmende Sachverständige:

Anzinger, Prof. Dr. Heribert (digital)

Universität Ulm

Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)

Wünnemann, Dr. Monika

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Rauhöft, Uwe

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Zimmermann, Uwe (digital)

Deutsche Steuer-Gewerkschaft e.V.

Eggers, Mathilde (digital)

Köbler, Florian (digital)

Gosch, Prof. Dr. Dietmar (digital)

WTS Group AG

Hummel, Prof. Dr. David (digital)

Universität Leipzig

Kempny, Prof. Dr. Simon (digital)

Universität Bielefeld

Verein zur Förderung der Steuergerechtigkeit e.V.

Trautvetter, Christoph



Beginn der Sitzung: 13:02 Uhr

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 (JStG 2022)

BT-Drucksache 20/3879

Vorsitzender **Alois Rainer**: Guten Tag meine Damen und Herren,

ich eröffne die Sitzung und begrüße zunächst alle anwesenden Sachverständigen. Bitte sehen Sie es mir nach, wenn ich Sie aus zeitlichen Gründen nicht einzeln begrüße.

Die heutige Sitzung findet wie vereinbart in reduzierter Präsenz im hybriden Format statt.

Ich begrüße alle Kolleginnen und Kollegen im Saal sowie die Zuhörer in der Videokonferenz. Ebenso begrüße ich die Vertreter der interessierten Fachöffentlichkeit, die ebenfalls Teilnehmer der Videokonferenz sind.

Außerdem ein herzliches Willkommen an die Gäste auf der Tribüne.

Gegenstand der Anhörung sind der Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 (JStG 2022)“ auf BT-Drucksache 20/3879, die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung zum Jahressteuergesetz 2022 auf BT-Drucksache 20/4229 sowie diverse Entwürfe für Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen.

Am 7. November 2022 fand bereits eine erste Anhörung zum Jahressteuergesetz statt. Von den Koalitionsfraktionen wurden umfangreiche Änderungsanträge angekündigt, sodass eine zweite Anhörung beantragt wurde. Diese Entwürfe dieser Änderungsanträge sind, wie eben erwähnt, heute der vorrangige Beratungsgegenstand.

Soweit Sie als Sachverständige dem Finanzausschuss vorab schriftliche Stellungnahmen zugesendet haben, sind diese an alle Mitglieder verteilt worden. Sie werden auch Bestandteil des Protokolls der heutigen Sitzung.

Für das Bundesministerium der Finanzen darf ich hier im Saal Frau Ministerialdirektorin Mildenberger und Herrn Ministerialdirektor Dr. Möhlenbrock

begrüßen. Zudem begrüße ich weitere Fachbeamtinnen und Fachbeamte des BMF, die per WebEx zugeschaltet sind.

Ferner begrüße ich die Vertreterinnen und Vertreter der Länder.

Für die Anhörung ist ein Zeitraum von 1 Stunde und 30 Minuten vorgesehen, also bis ca. 14:30 Uhr.

Ziel ist es, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit zur Fragestellung zu geben.

Daher hat sich der Finanzausschuss in dieser Legislaturperiode für folgendes Verfahren entschieden:

Die vereinbarte Gesamtzeit wird entsprechend der Fraktionsstärke in Einheiten von jeweils 5 Minuten unterteilt. In diesem Zeitraum müssen sowohl Fragen als auch Antworten erfolgen. Je kürzer die Fragen formuliert werden, desto mehr Zeit bleibt für die Antworten. Wenn mehrere Sachverständige gefragt werden, bitte ich, darauf zu achten, den folgenden Experten ebenfalls Zeit zur Antwort zu lassen.

Ich bitte die Kolleginnen und Kollegen, zu Beginn ihrer Frage immer die Sachverständigen zu nennen, an die sich die Frage richtet, und bei einem Verband nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen zu nennen, um Verwechslungen zu vermeiden.

Die Fraktionen werden gebeten, soweit nicht bereits geschehen, ihre Fragesteller bei mir anzumelden.

Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung aufgezeichnet. Ich gehe davon aus, dass Sie mit der Aufzeichnung einverstanden sind. Zur Erleichterung der Protokollierung anhand der Tonaufzeichnung werde ich die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme namentlich aufrufen.

Ich darf alle bitten, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende der Redebeiträge wieder abzuschalten, damit es nicht zu Störungen kommt.

Ich weise darauf hin, dass das Mitschneiden der Sitzung, also Bild- und Tonaufnahmen, durch Dritte untersagt ist.

Dann beginnen wir mit der Anhörung. Das Wort für die Fraktion der SPD hat Kollege Marvi, bitte.



Abg. **Parsa Marvi** (SPD): Da wir viele Fragen und wenig Zeit haben, würde ich ohne Umschweife direkt mit den Detailfragen starten. Der erste Themenkomplex ist der EU-Energiekrisenbeitrag. Meine Teilfragen richten sich an Herrn Prof. Dr. Anzinger. Halten Sie die vorgesehene Umsetzung des europäischen Solidaritätsbeitrages in Form eines EU-Energiekrisenbeitrages für unions- und verfassungsrechtlich folgerichtig? Wie beurteilen Sie die Ausgestaltung des EU-Energiekrisenbeitrages als Abgabe im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften nach Art. 106 Abs. 1 Nr. 7 Grundgesetz (GG)?

Ich habe noch weitere Fragen zur Steuersystematik: Halten Sie die enge Orientierung an der EU-Notfallverordnung, die einen Mindeststeuersatz von 33 Prozent vorsieht, für angemessen? Sehen Sie in dem Vorgehen, auf Gewinne abzustellen, Möglichkeiten zur Gewinnverlagerung von Unternehmensseite? Sieht der vorgeschlagene Entwurf eines Umsetzungsgesetzes für den EU-Energiekrisenbeitrages wirksame Maßnahmen gegen eine Steuergestaltung vor?

Wenn dann noch Zeit bleibt, könnte sich auch Herr Köbler von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft e.V. zu den Teilfragen bezüglich der Steuersystematik äußern.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Herr Prof. Dr. Anzinger von der Universität Ulm.

Sv. **Prof. Dr. Heribert Anzinger** (Universität Ulm): Das ist eine umfassende Fragestellung zu dem Gesamtkomplex des EU-Energiekrisenbeitrages. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass dieses Gesetz eine EU-Verordnung umsetzen soll. Soweit diese EU-Verordnung einen Umsetzungsrahmen vorgibt, bildet sie zusammen mit dem Unionsprimärrecht den vorrangigen Bewertungsrahmen für diese Maßnahme. Das ergibt sich aus dem Anwendungsvorrang des EU-Rechts gegenüber dem nationalen Recht. Erst an den Stellen, wo die Verordnung Umsetzungsspielräume eröffnet, können neben den unionsprimärrechtlichen Maßstäben auch die deutschen verfassungsrechtlichen Maßstäbe greifen.

Mit der EU-Verordnung wird an vielen Stellen Neuland betreten. Sie ist mit ihrer Zielsetzung auf eine Kompetenzgrundlage gestützt, die wir im Finanzausschuss seltener sehen, nämlich Art. 122 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). In meinen Augen ist es

eine energiepolitische und keine steuerpolitische Maßnahme.

Materiell enthält die Verordnung eine Fülle von Zielvorgaben. Art. 14 der EU-Verordnung ist für uns die einschlägige Norm. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten, bis Ende Dezember 2022 Maßnahmen zur Umsetzung eines befristeten obligatorischen Solidaritätsbeitrages zu erlassen, wenn es nicht bereits gleichwertige Maßnahmen gibt.

Art. 15 der EU-Verordnung enthält Vorgaben über den Anwendungsbereich – Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich –, der durch die EU-Statistik-Verordnung eingegrenzt wird. Dort wird eine Schwelle von 75 Prozent des Umsatzes definiert. Deutschland könnte den Anwendungsbereich erweitern. Dazu müsste man sich aus deutscher verfassungsrechtlicher Sicht Gedanken darüber machen, wie dieser Anwendungsbereich zugeschnitten ist. In meinen Augen muss man sich dafür die Rechtfertigung und den Gesamtzusammenhang ansehen. Den Solidaritätsbeitrag darf man dabei nicht von der Erlösobergrenze trennen. Die Erlösobergrenze erfasst die Stromerzeuger, also Wind-, Solar-, Kernenergie, und damit eine ganze Liste von Unternehmen. Komplementär dazu ist unsere Liste im Umsetzungsgesetz zu sehen, sodass die Ausgrenzung der Atom- und Windenergie im Gesamtzusammenhang folgerichtig ist. Das einzige, was draußen geblieben ist, ist die Steinkohleverstromung. Das hat aber energiewirtschaftliche Gründe. Ich meine, dass der Anwendungsbereich im nationalen Recht unions- und verfassungsrechtlich folgerichtig zugeschnitten ist und sich auch gut rechtfertigen lässt.

Eine weitere Frage ist die Rückwirkung, da die Verordnung einen Spielraum erlaubt. Der Gesetzgeber hat ihn voll ausgeschöpft. Das Gesetz soll rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 gelten. Ich halte das für eine unechte Rückwirkung, die mit den Zielen rechtfertigungsfähig ist, wenngleich es auch zulässig wäre, einen kürzeren Rückwirkungszeitraum zu wählen.

Die Einordnung unter Art. 106 Abs. 1 Nr. 7 GG halte ich für überzeugend, weil diese Vorschrift entwicklungs offen ist. Insbesondere bei Zweifeln über die Einordnung im System der Abgabenarten ist es günstig, den Art. 106 Abs. 1 Nr. 7 GG zu wählen, der steuerliche und nicht steuerliche Abgaben erlaubt.



Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort für die Fraktion der CDU/CSU hat Frau Kollegin Tillmann.

Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU): Ich hatte den Eindruck, dass Herr Prof. Dr. Anzinger geschickt die Frage umgangen hat, ob er den Art. 122 AEUV für anwendbar hält. Ich würde diese Frage gerne an Herrn Prof. Dr. Gosch stellen. Seit Wochen und Monaten vermeiden alle Redner und Diskutanten von einer Übergewinnsteuer zu sprechen. Auch in der Verordnung ist von einem befristeten Solidaritätsbeitrag die Rede. Denn wir wissen alle, dass das Einstimmigkeitsprinzip in der EU bei diesem Gesetz nicht hinzubekommen war. Jetzt kommt das Umsetzungsgesetz, in dem steht, dass es sich um eine Steuer im Sinne der Abgabenordnung handelt. Herr Prof. Dr. Gosch, Sie halten die Anwendung des Art. 122 AEUV eher für kreativ. Könnten Sie hierzu bitte Ihre Meinung sagen?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Herr Prof. Dr. Dietmar Gosch von der WTS Group AG.

Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU): Ich würde die Frage zunächst an Herrn Prof. Dr. Hummel richten und später noch einmal an Herrn Prof. Dr. Gosch.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Herr Prof. Dr. Hummel von der Universität Leipzig.

Sv. **Prof. Dr. David Hummel** (Universität Leipzig): Ich kann mich meinem Kollegen Prof. Dr. Anzinger anschließen, als er die Kompetenzgrundlage als „Neuland“ bezeichnet hatte. Man kann auch sagen, dass es ein sehr innovativer Ansatz der EU-Kommission ist, hier Art. 122 Abs. 1 AEUV anzuwenden. Dieser Ansatz ist ein bisschen überraschend und führt zu so vielen Herausforderungen, dass ich Bauchschmerzen habe, ob man diese tatsächlich stemmen kann. Sieht man sich die EU-Verordnung an, ist es nichts anderes als eine zusätzliche Ertragsteuer, zu deren Erhebung die Mitgliedstaaten verpflichtet werden. Für die Steuerkompetenzen der EU gibt es zum einen spezielle Vorschriften, die in Art. 113 und Art. 115 AEUV enthalten sind, und zum anderen gilt das Einstimmigkeitsprinzip. Vor allem wird das EU-Parlament beteiligt. All das findet bei der Anwendung des Art. 122 Abs. 1 AEUV nicht mehr statt. Das ist ein merkwürdiges Vorgehen.

Darüber hinaus gibt es den Art. 194 Abs. 3 AEUV, der für den Energiebereich gedacht ist und der explizit vorsieht, dass das Einstimmigkeitsprinzip

durch Energieregulungen, sofern diese Steuern betreffen, nicht umgangen werden darf.

Außerdem stellt Art. 122 AEUV eine Ausnahмовorschrift dar. In besonderen Krisen kann man ausnahmsweise in diesem verkürzten Verfahren – unter Umgehung des Einstimmigkeitsprinzips und des EU-Parlaments – entsprechende Maßnahmen erlassen. Allerdings ist dies nur der Fall, falls gravierende Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren auftreten. Ich kann nicht nachvollziehen, wie eine besondere Besteuerung, d. h. eine zusätzliche Steuerlast, Schwierigkeiten bei der Versorgung mit bestimmten Waren lösen soll. Der Anwendungsbereich des Art. 122 Abs. 1 AEUV scheint mir auf andere Bereiche zugeschnitten zu sein, jedenfalls nicht auf die Pflicht von Mitgliedstaaten, zusätzliche Ertragsteuern zu erheben. Damit ist eine große Kompetenzproblematik enthalten. Ich bin da eher kritisch eingestellt. Ich denke, dass diese Herausforderungen, die sich dort stellen, nur schwer zu lösen sind.

Hinzu kommt das merkwürdige Vorgehen. Warum wählt man eine Verordnung? Eine Verordnung hat den großen Vorteil, dass sie in den Mitgliedstaaten unmittelbar verbindlich ist. Dass man die Mitgliedstaaten in einer Verordnung zwingt, irgendetwas zu machen, ist eher ungewöhnlich. Für eine Harmonisierung, die den Mitgliedstaaten einen Spielraum überlässt, wählt man eigentlich eine Richtlinie. Die Wahl des Mediums ist innovativ bzw. erschließt sich mir nicht so ganz. Ich habe gelernt, dass eine Richtlinie das mildere Mittel ist und dem Subsidiaritätsgrundsatz, der im EU-Recht verankert ist, besser Rechnung trägt. Insofern verstehe ich nicht, warum man eine Verordnung auf dieser Rechtsgrundlage erlassen möchte, um unter Umgehung des normalen Gesetzgebungsprozesses eine zusätzliche Ertragsteuer festzusetzen. Ich habe den Eindruck, dass die EU-Kommission in einer Art Versuchsballon getestet hat, wie weit man in einer Krise gehen kann. Ich sehe viele juristische Schwierigkeiten auf uns zukommen.

Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU): Darf ich kurz eine Nachfrage stellen? Der Besteuerungszeitraum soll auf zwei Jahre ausgeweitet werden. Es wird auch diskutiert, den Steuersatz zu erhöhen. Vergrößert das Ihre Bedenken?

Sv. Prof. Dr. **David Hummel** (Universität Leipzig): Unionsrechtlich gesehen ist das nicht der Fall.



Denn die Kompetenz ist davon unabhängig, wie wir es ausgestalten, solange es im Rahmen bleibt.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Nun machen wir weiter mit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Frau Kollegin Beck, bitte.

Abg. **Katharina Beck** (B90/GR): In der ersten Frageunde würde ich meine Fragen an Herrn Trautvetter vom Verein zur Förderung der Steuergerechtigkeit e.V. stellen. Sie haben im Sommer Wellen geschlagen wegen Ihrer Annahme eines sehr hohen Aufkommens – nach meinem Verständnis galten diese auch international. Jetzt wird ein Aufkommen von 1 bis 3 Milliarden Euro geschätzt. Können Sie sich das im Hinblick auf Deutschland einigermaßen erklären und welche Annahmen dabei zugrunde gelegt werden?

Zweitens interessiert mich Ihre Einschätzung, da Sie sich auch international mit dem Thema beschäftigt haben. Wir orientieren uns an einer EU-Verordnung. Im internationalen Vergleich gibt es auch andere Ansätze. Wir haben ein paar Dinge, die rechtlich verbindlich vorgegeben sind. Andere Dinge, wie zum Beispiel der Steuersatz, sind mit einem Mindestmaß vorgegeben. Wie bewerten Sie das?

Drittens: Sehen Sie Umgehungstatbestände vor allem aus der internationalen Perspektive?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Trautvetter, bitte.

Sv. **Christoph Trautvetter** (Verein zur Förderung der Steuergerechtigkeit e.V.): Wir haben im Sommer eine Studie basierend auf Schätzungen veröffentlicht, die zu diesem Zeitpunkt möglich waren. Wir haben geschätzt, dass die Deutschen von März 2022 bis März 2023 ungefähr 100 Milliarden Euro zusätzlich ausgeben. Das hat sich als eine relativ gute Schätzung erwiesen. Denn das ifo-Institut hat für das Jahr 2022 einen Realeinkommensverlust von 64 Milliarden Euro geschätzt, während das Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) sogar ungefähr 200 Milliarden Euro geschätzt hat, je nachdem, wie sich die Preise entwickeln. Damit lagen wir auf der Grundlage der Zahlen, die es damals gab, relativ gut.

Wir haben gesagt, dass ungefähr die Hälfte der Mehrausgaben bei den Mineralölkonzernen durch höhere Gas- und Ölpreise landet und die andere Hälfte bei den Stromkonzernen sowie bei den kleinen Stromproduzenten. Wenn man diese Beträge in

Deutschland tatsächlich abschöpfen könnte, könnten Einnahmen in der Größenordnung von ca. 40 bis 50 Milliarden Euro erzielt werden. Das ist natürlich utopisch, da wir den Saudis, US-Amerikanern und Norwegern nicht all ihre Extra-Einnahmen wegnehmen und gleichzeitig das Öl und Gas von ihnen weiter bekommen können. Wir wollten aber diese Größenordnung einmal als Zielgröße aufschreiben. Ich glaube, dass diese Zielgröße immer noch als Vergleichsgröße für die 1 bis 3 Milliarden Euro relevant ist. Wir sehen an dieser Zahl nämlich, dass lediglich ein sehr kleiner Teil der zusätzlichen Kosten an der Tankstelle und der zusätzlichen Gewinne bei den Mineralölkonzernen zurückgeholt wird.

Wir haben es einmal am Beispiel von Shell durchgerechnet. Shell hat ungefähr 100 Milliarden Euro zusätzlich eingenommen, davon 5 bis 10 Milliarden Euro in Deutschland. Damit liegen bei Shell deutsche Übergewinne in Höhe von ungefähr 3 Milliarden Euro für das Jahr 2022 vor. Mit einem Steuersatz von 33 Prozent könnten wir allein von Shell 1 Milliarde Euro einnehmen. Vorliegend wollen wir aber nur 0,5 bis 1,5 Milliarden Euro pro Jahr einnehmen, und zwar von allen Konzernen. Dabei ist Shell lediglich für ungefähr 16,5 Prozent der Benzinverkäufe in Deutschland zuständig.

Die aktuellen Zahlen zeigen, dass wir mit einer ordentlich ausgestalteten Steuer in Deutschland sehr viel mehr einnehmen können, wenn wir die Zusatzgewinne in Deutschland besteuern. Warum machen wir das nicht? Aus drei Gründen: Erstens behalten die Quellenländer wie zum Beispiel Saudi-Arabien, Norwegen und Nigeria einen Teil dieser Übergewinne ein.

Zweitens landet ein Teil dieser Übergewinne in Steueroasen. Bei Shell ist das die Schweiz. Wenn man sich den Steuerbericht für 2021 ansieht, hat Shell mit einem Umsatz von 950 Millionen Euro und mit 111 Mitarbeitern etwa 1 Milliarde Euro Gewinn in der Schweiz erzielt, weil ihre Markenrechte in Zug mit einem Steuersatz von 12 Prozent besteuert werden. Diese Gewinne fließen aus Deutschland heraus. Deswegen hat Shell in Deutschland tatsächlich auch nur 38 Millionen Euro gezahlt, obwohl sie hier einen großen Teil ihres Umsatzes machen.

Dann bleibt noch der letzte Schritt: Shell hat Raffinerien in Deutschland, die nur ein Kosten-Plus-



Verfahren machen, d. h. sie erhalten eine Kostenerstattung von ihrer Muttergesellschaft. Die Muttergesellschaft, die nicht zu 75 Prozent eine Raffinerie ist, sondern auch eine Handelsgesellschaft, wird vielleicht nicht besteuert. Dann gibt es den globalen Konzern, wo die großen Übergewinne ansetzen. Deswegen kann mit dieser Art der Steuer, mit der nur auf die in Deutschland verbuchten Gewinne zugegriffen wird, nur sehr wenig eingenommen werden. Wir müssten es eher so machen, wie es bei der Digitalsteuer in Frankreich gemacht wird.

Ich habe noch eine kurze letzte Bemerkung zum internationalen Vergleich: Tschechien und Österreich gehen mit ihren Steuersätzen von 60 und 40 Prozent über den Steuersatz der EU-Verordnung hinaus. Daher ist beim Steuersatz nach oben noch einiges möglich.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort für die Fraktion der FDP hat der Kollege Herbrand.

Abg. **Markus Herbrand** (FDP): Meine Frage richtet sich an Frau Dr. Wünnemann vom Bundesverband der Deutschen Industrie. Ich möchte gerne auf die Registerfallbesteuerung zu sprechen kommen, die auch Gegenstand des Jahressteuergesetzes 2022 ist. Könnten Sie bitte die Problemlage bei den Registerfällen beschreiben? Warum belastet eine Lösung weniger das Steueraufkommen, hat aber sehr große Auswirkungen auf die bürokratischen Belastungen von Unternehmen?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Frau Dr. Wünnemann vom Bundesverband der Deutschen Industrie.

Sve **Dr. Monika Wünnemann** (Bundesverband der Deutschen Industrie): In der Tat gingen wir bisher davon aus, dass die Registerfallbesteuerung für die Zukunft abgeschafft werden soll. Ich kann gerne noch einmal darstellen, wie wichtig das Thema ist. Vor allem für die deutsche Wirtschaft, die zehntausende Patente in Deutschland pro Jahr registriert, stellt das Steuerabzugsverfahren nach § 50a Einkommensteuergesetz (EStG) im Zusammenhang mit der beschränkten Steuerpflicht eine große Herausforderung dar.

Registerfälle zeichnen sich dadurch aus, dass im Inland bloß die Eintragung in ein Register stattfindet. Darüber hinaus besteht kein weiterer Bezug zum deutschen Inland. Es werden also Lizenzvereinbarungen erfasst, die keine sonstige Verbindung

zu Deutschland haben. In der Regel sind damit keine Zahlungen oder Verwertungen im Inland verbunden. Es fehlt also eine steuerbare Wertschöpfung im Inland.

Dennoch müssen die Unternehmen, verbunden mit einem hohen Aufwand, für diese Geschäftsvorfälle eine Steueranmeldung abgeben und einen Quellensteuerabzug vornehmen sowie umfassende Dokumentationspflichten erfüllen. Bereits diese beiden Prozesse sind bürokratisch sehr aufwändig. Dabei stellt sich den Unternehmen wegen der fehlenden Wertschöpfung im Inland die Frage, auf welcher Berechnungsgrundlage die Steueranmeldung und der Steuerabzug eigentlich erfolgen sollen. Das wird in der Regel gegen Null gehen, da wirtschaftlich gesehen in Deutschland nicht viel hinzuzurechnen ist. Darüber hinaus hat Deutschland mit rund 100 Staaten Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung abgeschlossen. Nach diesen steht die Besteuerung letztendlich dem Ansässigkeitsstaat des Lizenzgebers zu. In diesen Registerfällen sind aber in der Regel Unternehmen aus zwei Staaten beteiligt, von denen keiner Deutschland ist. Das heißt, es ergibt sich keine Auswirkung auf das Steueraufkommen in Deutschland.

Es ist daher unverständlich, wieso die Unternehmen einen administrativ höchst belastendes Steueranmelde- und Dokumentationsverfahren erfüllen müssen, um am Ende wiederum in einen bürokratischen Prozess im Rahmen der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) die Erstattung beantragen zu müssen. Der Bericht des BMF zur Evaluierung der Registerfall-Vorschrift vom Juni 2022 enthält explizit das Urteil, dass bei der aktuellen Gesetzeslage ein unverhältnismäßiger Aufwand entsteht, der in keinem Verhältnis zu dem Aufkommen steht.

In der aktuellen Krisenlage der Wirtschaft ist es sehr wichtig, dass die Unternehmen von diesen unnötigen Verfahren entlastet werden und die vorgesehene Abschaffung der Vorschrift mit dem Jahressteuergesetz 2022 auch vollzogen wird. Damit kann ein deutlicher Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet werden, ohne dass Deutschland ein hoher Anteil am Steueraufkommen verloren geht.

Abg. **Markus Herbrand** (FDP): Ich hätte noch eine Nachfrage. Sehen Sie mögliche Gestaltungsmissbräuche vor dem Hintergrund, dass sehr viel inzwischen mit DBA-Staaten abgewickelt wird?



Sve **Dr. Monika Wünnemann** (Bundesverband der Deutschen Industrie): Für unsere Unternehmen sind damit keine Gestaltungen verbunden. Es sind rein formale Anmeldepflichten, die für ganz normale Geschäftsvorfälle, nämlich Patentanmeldungen und Lizenzvereinbarungen, bestehen. Darüber findet keine Gestaltung statt. Es handelt sich um Fälle, in denen zwei Staaten beteiligt sind, von denen keiner Deutschland ist.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der AfD hat Herr Kollege König das Wort.

Abg. **Jörn König** (AfD): Ich würde es gerne noch einmal mit Herrn Prof. Dr. Gosch versuchen. Ich will die Frage von der CDU/CSU-Fraktion aufnehmen. Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass Artikel 122 Abs. 1 AEUV weder aus materiellen noch aus formalen Gründen eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für das bietet, was die Koalition vorhat, und dass die geplante Maßnahme auch die Verfahrensbedingungen des Art. 122 AEUV unterläuft. Außerdem gebe es noch offene und auf der Hand liegende Verfassungsfragen im Zusammenhang mit Art. 14 und Art. 3 Abs. 1 GG. Herr Professor Gosch, könnten Sie Ihre Auffassung bitte näher begründen?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Herr Prof. Dr. Gosch.

Sv **Prof. Dr. Dietmar Gosch** (WTS Group AG): Ich kann mich auf Herrn Prof. Hummel beziehen, der das Wesentliche bereits gesagt hat. Meine Position ist, dass der Solidaritäts- bzw. jetzt Energiekrisenbeitrag, wie er in der Vorlage heißt, als marktordnungsrechtliche Maßnahme – in den Erläuterungsgründen ist von einer Umverteilungsmaßnahme bzw. Gegenfinanzierung die Rede – ungeeignet ist, um eine drohende Energienotlage im Sinne des Art. 122 Abs. 1 AEUV zu beseitigen. Mit dem Beitrag wird nicht die Mangellage behoben, sondern es werden allenfalls die Folgen einer eventuellen Mangellage beseitigt. Preissteigerungen sind ebenso wie daraus generierte Gewinne natürliche Marktrealisationen und Marktreaktionen, also keine Störungen des Marktgeschehens. Insofern meine ich, dass man hier instrumentell zum falschen Tool gegriffen hat. Es ist ein untaugliches Krisenbewältigungsinstrument im Sinne des Art. 122 AEUV.

Auch bezüglich der formalen Anforderungen rekurre ich auf Herrn Prof. Hummel. Wir haben es

hier normalerweise mit dem Einstimmigkeitsprinzip zu tun, welches trotz aller Kritik hochgehalten wird. Es findet sich für Steuern allgemein im Subsidiaritätsprinzip wieder, was die Ertragsteuern angeht, und im Speziellen in Art. 194 Abs. 3 AEUV, der spezifisch den Energiebereich und in diesem Kontext die steuerlichen Maßnahmen anspricht. Die erforderliche Beteiligung des Parlaments und die Einstimmigkeit als steuerrechtlich unerlässliche Legitimationsvoraussetzungen werden hier aus meiner Sicht unterlaufen.

Wenn man sich die Regelung des Art. 122 Abs. 1 AEUV ansieht, ist vom „Geist der Solidarität“ die Rede, der dort beschworen wird. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in dem Kontext einer Entscheidung aus dem Jahr 2021, der Ostsee-Pipeline-Entscheidung, den Geist der Solidarität in den Rang eines Primärrechtes erhoben. Das muss man sehen und gewichten.

Gleichwohl meine ich, dass die Konsistenz der Regularien, Art. 194 Abs. 3 AEUV und Art. 122 Abs. 1 AEUV als Ausnahmenvorschrift, aus meiner Sicht die klare Vorgabe gibt, dass wir hier in der falschen Ermächtigungsgrundlage sind. Dies geht auch den angesprochenen verfassungsrechtlichen Überlegungen insoweit vor, als wir es hier nicht mit einem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers zu tun haben. Hier entscheidet der EuGH, was auch praktische Vorteile hat, da das Bundesverfassungsgericht, wenn wir Pech haben, in 10 bis 12 Jahren entscheidet – der EuGH ist deutlich schneller. Das Bundesverfassungsgericht stellte schon fest, dass der EuGH jenseits eines Gestaltungsspielraums Vorrang hat. Wenn ich es richtig sehe, liegt hier bezüglich der markanten Besteuerungsmerkmale eine Eins-zu-eins-Umsetzung der EU-Verordnung vor, sodass wir aus meiner Sicht jenseits der Frage eines Gestaltungsspielraums sind und eindeutig in der Frage der europarechtlichen Ermächtigung.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Wir machen weiter mit der Fraktion der SPD und Herrn Kollegen Schrodi.

Abg. **Michael Schrodi** (SPD): Ich hätte eine Frage an Prof. Dr. Anzinger. Die Frage geht in Richtung der Gas- und Wärmepreisbremse, die wir zum Zweck der sozialen Balance dieser Maßnahme einer Besteuerung unterwerfen. Es gibt immer den Vorwurf, dass es zu viel Gießkanne sei bzw. zu wenig Zielgenauigkeit gebe. Das sehe ich nicht so.



Ich habe hierzu drei Fragen an Prof. Dr. Anzinger: Inwieweit wird durch die Besteuerung dieser Entlastung für einen sozialen Ausgleich gesorgt? Halten Sie die unterschiedliche Besteuerung der Entlastung bei selbständigen Unternehmern einerseits und Privatpersonen andererseits für zulässig? Und zur letzten Frage: In dem Änderungsantrag ist in Anlehnung an den Solidaritätsbeitrag eine Milderungszone von 66 915 Euro bis 85 000 Euro vorgesehen. Inwiefern können damit Belastungssprünge vermieden werden und auch für mehr steuerliche Gerechtigkeit gesorgt werden?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Prof. Dr. Anzinger.

Sv **Prof. Dr. Heribert Anzinger** (Universität Ulm): Auch hier haben wir es, der Not geschuldet, mit einer Maßnahme zu tun, mit der in gewisser Weise Neuland betreten wird. Der Gesetzgebungsvorschlag sieht in §§ 123 ff. EStG zunächst nur eine Regelung für die einmalige Entlastung im Dezember vor. Diese Regelung müsste also fortgeführt werden, wenn es auch für die Gaspreisbremse auf der Stufe 2 weitergelten soll.

Nach der entsprechenden Vorschrift wird ein einmaliger Entlastungsbetrag für den Monat Dezember gutgeschrieben. Dies erfolgt unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der selbständigen Unternehmer wie auch der Privaten, da man es technisch auf die Schnelle nicht anders realisieren kann.

Die Gaspreisbremse ist zweifach gerechtfertigt. Zum einen sind Gaskunden im Vergleich zu anderen Kunden stärker belastet. Zum anderen kann diese Belastung die Leistungsfähigkeit der Privaten und der Unternehmer übersteigen, aber auch deren Transformationsmöglichkeiten.

Wenn man sich zunächst fragt, warum man hier zwischen Unternehmern und Privaten differenzieren kann, ist dies auf den Dualismus der Einkünfteermittlungsarten zurückzuführen. Bei den Unternehmern ist die Entlastung per se schon im Einkommen integriert. Wenn sie weniger Betriebsausgaben haben, dann erhöht sich die Bemessungsgrundlage. Bei den Privaten muss die Entlastung explizit einbezogen werden.

Man könnte bei den Unternehmern auch über eine Freistellung nachdenken. Ich glaube aber, dass für die Unternehmer nicht in erster Linie das Thema

der Bemessung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit eine Rolle spielt, sondern eher der Transformationsprozess. Daher ist die Regelung gut in den allgemeinen Regeln der Privaten aufgehoben. Denn jeder Unternehmer hat natürlich auch eine private Seite, auf der er dann entlastet wird. Das kann und sollte man dann stärker nach der Leistungsfähigkeit differenzieren.

Es ist in meinen Augen richtig – und so hat es die Expertenkommission auch vorgeschlagen –, dass man hier nach der Leistungsfähigkeit differenziert. Dafür muss der Gesetzgeber eine Einkommenshöhe finden, ab der er die Besteuerung einsetzen lässt. Er hat die Einkommenshöhe gewählt, die er auch schon beim Solidaritätsbeitrag gewählt hat, obgleich dieser weiterhin umstritten ist.

Vor diesem Hintergrund finde ich es nachvollziehbar und verfassungsrechtlich unbedenklich, hier nur die Privaten zu entlasten und auch diese erst ab einem Schwellenwert zu belasten. Ich begrüße ebenfalls, dass man hier eine Gleitzone gewählt hat. Damit gibt es keine Fallbeilregelung, ab der dann die Belastung eintritt.

Gleichwohl sollte der Gesetzgeber immer wieder das Gesamtsystem aus Transferzahlungen und progressiven Steuerbelastungen in den Blick nehmen. Denn alle Schwellenwerte, bei denen Transferzahlungen aussetzen und Belastungen einsetzen, müssen in ihrer Gesamtbelastung gewürdigt werden.

Insgesamt halte ich aber das Konzept für gelungen. Eventuell muss überdacht werden, ob die Effekte bei der Einmalentlastung tatsächlich den bürokratischen Aufwand überwiegen. Denn es werden Bürger in eine doppelte Veranlagung hineinfallen und es müssen Kontrollen stattfinden. Wenn man das weiterführt, sind ab dem nächsten Jahr die Beträge größer. Dann mag es auch sinnvoll sein. Deswegen ist der Einstieg jetzt gut, um es einmal zu erproben.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Für die Fraktion der CDU/CSU hat der Kollege Güntzler das Wort – bitte!

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Meine Frage geht an den Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.. Wir haben von zwei Sachverständigen gehört, dass Art. 122 Abs. 1 AEUV weder aus materiellen noch aus formellen Gründen eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für diesen befristeten Solidaritätsbeitrag oder Energiekrisenbeitrag oder



der Übergewinnbesteuerung – welche Vokabel man nun auch gerne nehmen möchte – darstellt. Mich würde bei der Umsetzung interessieren, ob es aus Sicht der Praktiker noch Fragestellungen gibt, die einer Konkretisierung oder auch einer gesetzlichen Änderung bedürfen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitteschön, Frau Dr. Wünnemann.

Sve **Dr. Monika Wünnemann** (Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)): Wir sind mit unseren Mitgliedsverbänden von dieser Regelung stark betroffen. Vor allem von der Mineralölwirtschaft, aber auch von der Braunkohleindustrie, haben wir umfangreiche Zuschriften zu diesem Gesetzentwurf bekommen. Diese Unternehmen haben ihre Betroffenheit und zusätzliche Belastung zum Ausdruck gebracht. Denn es ist eine zusätzliche Steuer, die auf die Unternehmen zukommt. Damit werden die verlässlichen Rahmenbedingungen für die Unternehmen in Frage gestellt.

Letztendlich basiert der Gesetzentwurf auf den EU-Vorgaben. Jedoch sind wichtige Nachbesserungen erforderlich, damit es für die Unternehmen überhaupt akzeptabel ist.

Es sollte in keinem Fall eine weitere Verschärfung im Hinblick auf den Steuersatz erfolgen, der entsprechend der EU-Vorgaben auf 33 Prozent festgelegt wurde.

Außerdem dürfen keine Doppelbelastungen für die Unternehmen entstehen. Das betrifft vor allem die Braunkohleverstromung, die derzeit unverzichtbar für die Sicherung der Grundlastversorgung in Deutschland ist. Es muss sichergestellt sein, dass diese Unternehmen durch den EU-Energiekrisebeitrag und durch die Abschöpfung von Überschusserlösen bei der Stromerzeugung nicht zweifach belastet werden. Eine solche Doppelbelastung wäre nicht im Einklang mit der EU-Verordnung.

Inhaltlich sind wichtige Nachbesserungen erforderlich, damit die Investitionen in die Energiewende von den Unternehmen nicht in Frage gestellt werden.

Wir schlagen vor allem zwei konkrete Korrekturen zu dem Gesetzentwurf vor: Der Energiekrisebeitrag sollte als Betriebsausgabe abziehbar sein, wie es in anderen Ländern der Fall ist, zum Beispiel in Österreich. Außerdem sollte der Energiekrisebeitrag nur für ein Jahr erhoben werden.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Kollege Güntzler, haben Sie eine Nachfrage?

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Ja, dann hätte ich noch eine Frage an Herrn Prof. Dr. Anzinger. Meine Kollegin Frau Tillmann hat am Anfang darauf hingewiesen, dass Sie der Frage des Kollegen Marvi ein wenig ausgewichen sind. Daher habe ich eine konkrete Frage an Sie, Herr Prof. Dr. Anzinger: Halten Sie den Art. 122 AEUV für eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für den Energiekrisebeitrag?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Prof. Dr. Anzinger.

Sv **Prof. Dr. Heribert Anzinger** (Universität Ulm): Zunächst möchte ich festhalten, dass ich der Überzeugung bin, dass die Steuerpolitik per se kein Politikbereich der Europäischen Union ist. Das taucht da nicht auf. Wir haben in allen anderen Bereichen eine Binnenmarktkompetenz. Hier haben wir nun eine energiepolitische Maßnahme gesehen.

Wenn ich sage „Neuland“, dann bedeutet das, dass es durchaus rechtliche Unsicherheiten gibt. Ich bin nur nicht so überzeugt davon, dass diese jetzt auf die Perspektive Deutschlands im Verhältnis zur EU durchschlagen. Anderenfalls muss man diese EU-Verordnung angreifen.

Ich wäre auch nicht ganz so kritisch wie vorhin die Kolleginnen und Kollegen. Wenn man sich die Verordnung anschaut und die Not der Europäischen Union sieht, hier schnell vorzugehen, dann geht es um Folgendes: Art. 122 Abs. 1 AEUV ermöglicht Solidarmaßnahmen zwischen den Mitgliedstaaten. Alle Mitgliedstaaten müssen jetzt irgendetwas tun, um ihren Strom- und Gaskunden zu helfen. Das kostet unglaublich viel Geld. Also versucht die Europäische Union, zugleich Wettbewerbsgleichheit herzustellen, und macht Vorgaben, wie eine Gegenfinanzierung stattfinden kann. Das finde ich auch problematisch. Weniger problematisch ist es bei der Erlösobergrenze. Da macht man Energiepolitik.

Problematischer ist es bei dem Solidarbeitrag, der nicht Übergewinnsteuer heißen darf. Aber es geht um eine Maßnahme, die jetzt schnell für zwei Jahre gefunden werden musste. Deswegen glaube ich, dass man das Instrument der Verordnung gewählt hat – wenngleich diese Verordnung viele Richtlinienelemente enthält. Aber es geht mit einer Verordnung einfach schneller. Mein Verständnis ist



daher etwas größer. Die verfassungsrechtliche und unionsrechtliche Kritik müssen wir dann in der Nachlese machen.

Jetzt sollte sich Deutschland unionsrechtsfreundlich verhalten. Gleichzeitig sollte es die EU-Verordnung aber auch ausgewogen umsetzen. Vorliegend scheint die Umsetzung in den engeren Grenzen dessen zu verbleiben, was die Verordnung vorgibt. Denn alles andere bedeutet einen Konflikt mit der EU. Ich weiß nicht, ob wir den in der jetzigen Situation wirklich haben möchten. Das ist meine Auffassung dazu.

Vorsitzender Alois Rainer: Wir machen weiter mit der Fraktion der SPD. Kollege Klüssendorf, bitte.

Abg. Tim Klüssendorf (SPD): Ich will noch mal ein Thema ansprechen, bei dem zwar der Titel klar ist, die Umsetzung jedoch noch nicht so ganz. Es geht um die Verlängerung der Übergangsregelung zur Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG). Dazu habe ich eine Frage an Herrn Uwe Zimmermann vom Deutschen Städte- und Gemeindebund.

Wir hatten in der letzten Anhörung schon kurz darüber gesprochen. Dabei sind viele nicht davon ausgegangen, dass es hier noch einmal zu einer Verlängerung kommt. Deswegen meine folgenden Fragen: Wie beurteilen Sie die vorgesehene Verlängerung der Übergangsregelung um zwei weitere Jahre? Sind für öffentliche Körperschaften, die in das neue Recht des § 2b UStG Umsatzsteuer wechseln wollen, die damit verbundenen Verfahrens- und Rechtsfragen aus Ihrer Sicht geklärt?

Vorsitzender Alois Rainer: Das Wort hat Herr Zimmermann von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände.

Sv Uwe Zimmermann (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Für die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände möchte ich die grundsätzliche Zustimmung zu der Überlegung erklären, eine weitere zweijährige Verlängerung der Optionsfristen zum § 2b UStG einzuführen. Wir haben seit fast drei Jahren dauerhafte Krisensituationen in den öffentlichen und kommunalen Verwaltungen zu bewältigen und haben uns teilweise mit sich überlappenden Krisensituationen auseinandersetzen müssen. Das hat den Umsetzungsvorgang auf das neue Recht des § 2b UStG über einen sehr langen Zeitraum massiv verhindert. Obwohl viele Städte und Gemeinden sehr weit

vorangekommen sind, ist der Umsetzungsbedarf in einigen Kommunen und öffentlichen Einrichtungen auf der Ebene der Länder oder bei öffentlichen Körperschaften noch nicht abgeschlossen. Daher grundsätzliche Zustimmung dazu.

Ich möchte aber auch nicht unerwähnt lassen, dass eine Verlängerung der Optionsfrist auch verneint wurde, da wir in diesem Jahr ganz erhebliche Anstrengungen im Hinblick auf Personalressourcen als auch materielle, finanzielle Ressourcen in den Kommunen unternommen haben. Wenn man dann kurz vor Fristende eine weitere zweijährige Fristverlängerung bekommt, ist durchaus die Frage zu stellen, ob die Verlängerung nicht hätte früher passieren müssen. Denn wir haben erhebliche Ressourcen gebunden, um die Frist zum Ende des Jahres einzuhalten.

Wenn die zweijährige Verlängerung erfolgt, begrüßen wir es grundsätzlich, weil wir Zeit gewinnen und der Umstellungsprozess vorangetrieben werden soll. Wir möchten auch ausdrücklich an den Bund und an die Länder plädieren, sich in dieser Zeit den zahlreichen Interpretations- oder Klärungsfragen zu widmen, sodass das ganze Regelungsinstrument mit Blick auf die Optimierung für die Praxisanwendung noch einmal durchdacht und geprüft wird.

Im Übrigen sollten verbindliche Auskunftersuchen, die von den Kommunen und Gemeinden formuliert wurden, von den Finanzverwaltungen in dieser zusätzlichen Zeit abgearbeitet und beantwortet werden.

Bezüglich der Frage des Übergangs in ein neues Rechtsregime für die Städte und Gemeinden, die das wollen, möchte ich Folgendes ausführen: Ja, wir gehen davon aus, dass viele Kommunen im nächsten Jahr in das neue Umsatzsteuerrecht, also den § 2b UStG, wechseln wollen. In dem Entwurf zu einem Änderungsantrag ist vorgesehen, dass die zu erklärende Option um zwei Jahre verlängert wird. Das heißt, für die Kommunen, die den Wechsel in das neue Recht wollen, ändert sich insofern etwas, weil sie gegenüber der Finanzverwaltung nun eine Erklärung abgeben müssen.

Es gibt ein Anwendungsrundschreiben des BMF aus dem Jahr 2016, wonach man den Widerruf der Optionserklärung auch rückwirkend erklären kann. Ich möchte für die Kommunen plädieren, in einem geplanten neuen § 22a UStG klarzustellen, dass ein



rückwirkender Widerruf zum Wechsel in das neue Recht für die Städte, Kreise und für die Gemeinden möglich ist, um an der Stelle für Rechtssicherheit zu sorgen. Im Übrigen werden beispielsweise mit Blick auf § 14c UStG Unschärfen vermieden, indem Vorsteuertatbestände bei Rechnungstellungen nicht korrekturbedürftig werden. Insofern ist es aus unserer Sicht wünschenswert, in den Gesetzesmaterialien mit zu verankern, dass eine Rücknahme der Optionserklärung auch rückwirkend möglich ist und im Sinne des Anwendungsschreibens des BMF aus dem Jahr 2016 gehandhabt wird.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Dann machen wir mit der Fraktion der CDU/CSU weiter. Hier hat Frau Kollegin Tillmann das Wort.

Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU): Ich möchte wieder über die Gas- und Wärmepreisbremse sprechen. Ich bin froh, dass wir uns nach einer temperamentvollen Debatte im Finanzausschuss einig sind, dass es einer eigenen Einkunftsquelle für die Vergünstigungen bedarf. Wir haben auch festgestellt, dass wir den § 11 EStG anpassen müssen, wenn wir den Zufluss nicht im Jahr 2022 haben wollen.

Als ich den Änderungsantrag gelesen habe, habe ich überlegt, woher der Mieter denn eigentlich weiß, dass er es besteuern muss. Woher weiß das Finanzamt, dass der Mieter eine Gaspreisvergünstigung bekommen hat? Durch Zufall bin ich in einem anderen Gesetz fündig geworden, was gar nicht im Finanzausschuss beraten wird und das auch noch gar nicht als Gesetzentwurf vorliegt, nämlich der Preisbremsen-Gesetzentwurf aus der AG Wirtschaft. Darin steht, dass der Vermieter, der Gasbetreiber und auch der Eigentümer den Mietern eine entsprechende Mitteilung machen müssen.

Herr Rauhöft, jetzt stelle ich mir vor, dass man an eine Wohngemeinschaft mit fünf bis sieben Betroffenen vermietet. Woher weiß der Mieter, wem welcher Anteil der Gaspreisbremse zusteht, und wie werden die Informationen weitergegeben?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitteschön, Herr Rauhöft. Sie haben das Wort.

Sv **Uwe Rauhöft** (Bundesverband Lohnsteuerhilferevereine e.V.): Das sind alles spannende Fragen. Wie sich das später in der Praxis darstellt, wird sich zeigen. Wir haben uns den Gesetzentwurf, den Sie genannt haben, noch nicht anschauen können.

Allerdings wird in § 5 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes (EWSG) zur Weitergabe von Entlastungen bei Mietverhältnissen ausgeführt, dass entsprechende Informationen weiterzugeben sind und die Beträge an die Mieter auszuweisen sind. Gleiches gilt auch bei Wohnungseigentümergeinschaften. Insofern haben wir hier eine Regelung, dass eine entsprechende Information erfolgen soll, wobei dies natürlich mit einem entsprechenden Aufwand verbunden ist.

Ich möchte darauf hinweisen, dass man mit Sicherheit noch nicht alle Fälle erfasst hat. Ohnehin bleiben bestimmte Fälle außen vor. Denn es gibt nicht nur Mietverhältnisse und Wohnungseigentümergeinschaften, sondern auch Wohngemeinschaften. Es gibt also eine sehr große Vielfalt. Nehmen wir nur den Fall, dass Eltern Grundvermögen auf ihre Kinder übertragen haben und alle zusammen wohnen, eventuell in mehreren Wohnungen oder auch vielleicht in einer Wohnung. Dann gibt es möglicherweise nur einen Gasanschluss, aber viele Personen, von denen nur einer Eigentümer ist. Letztlich dürfte klar sein, dass der Eigentümer entlastet wird und er diesen Entlastungsbetrag versteuern muss, der sich aber auf viele Personen verteilt, die dort wohnen. Insofern gibt es dort eine gewisse Diskrepanz im Vergleich zu anderen Verhältnissen. Wenn dieser Eigentümer auch noch ein entsprechend hohes Einkommen hat, kommt er in die Besteuerung, obwohl letztlich die Entlastung, die auf ihn selbst entfällt, bloß einen Bruchteil darstellt.

Hier sieht man eine gewisse Diskrepanz und es stellen sich Fragen hinsichtlich der Gerechtigkeit der Verteilung dieser Besteuerung. In den anderen Fällen ist es eher ein praktisches Problem.

Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU): Ich würde die Frage auch gerne an Herrn Prof. Dr. Anzinger stellen. Denn nach der Gaspreis- und Strompreisbremse ist vorgesehen, dass der Vermieter nur den Namen und die Adresse des Mieters mitteilen muss. Wenn ich jetzt mehrere Mieter in einer Wohnung habe, die unterschiedliche Räume nutzen, unterschiedlich Gas verbrauchen und damit auch bei der Gaspreisbremse unterschiedlich begünstigt sind, muss also das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) jeden einzelnen Mieter anschreiben und fragen, welchen Teil der Wohnung dieser bewohnt und wie viel von der Gaspreisbremse auf ihn entfällt.



Sind Sie wirklich sicher, dass Sie dies als Übungsfeld für Bürokratie in diesem Jahr für geeignet halten oder sollten wir es nicht doch besser auf das nächste Jahr verschieben?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Prof. Dr. Anzinger.

Sv **Prof. Dr. Heribert Anzinger** (Universität Ulm): Die Expertenkommission „Energie“ hat Vorschläge gemacht, denen der deutsche Gesetzgeber hier folgen wollte. Ein dicker Absatz in beiden Stufen war, dass ein sozialer Ausgleich sichergestellt werden soll. Das habe ich gelesen und nehme es als Ausgangspunkt für weitere Überlegungen.

Dass hier noch, was die Bürokratie anbelangt, etwas in den Griff zu bekommen ist, da bin ich völlig bei Ihnen und kann auch tatsächlich das Engagement verstehen. Meines Erachtens muss es so funktionieren, dass der Energieversorger zunächst mitteilt, wie hoch der Vorteil war. Dazu wird es eine Mitteilungspflicht geben müssen und damit auch Bürokratiekosten für den Versorger. Dann ist meine Wahrnehmung, dass der Energieversorger in vielen Fällen schon die Richtigen erwischt. Wir werden auch die Warmmietefälle noch irgendwie in den Griff bekommen müssen, die auch nicht so einfach zu lösen sind. Hieran muss parallel gearbeitet werden. Ich bin zuversichtlich, dass man das auch hinbekommt, sofern man diesen Empfehlungen der Expertenkommission überhaupt folgen will. Es gab schon Vorschläge, dass man es in diesem Jahr noch nicht braucht. Denn der Aufwand für die Erstattung der 160 Euro ist schon sehr hoch. Das muss man sich überlegen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Machen wir weiter mit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Frau Kollegin Beck hat das Wort.

Abg. **Katharina Beck** (B90/GR): In dieser Fragerunde möchte ich meine Fragen gerne an Herrn Prof. Dr. Kempny von der Universität Bielefeld richten. Mir geht es um die rechtlichen Aspekte des Energiekrisenbeitrags. Ich habe zwei rechtliche Spezialfragen. Die erste Frage bezieht sich auf die Bemessungsgrundlage. Ich glaube, es ist kein Geheimnis, dass wir uns hinsichtlich der Bemessungsgrundlage auch eine Approximierung auf Basis der Umsatzsteuervoranmeldung hätten vorstellen können. Wir sind jedoch auch damit einverstanden, uns so eng wie möglich am Rahmen der

EU-Verordnung zu orientieren, um eine verfassungsmäßige Zulässigkeit sicherzustellen. Gleichwohl ist das Ziel dieser Bemessungsgrundlage – und das eint uns auch als Ampelkoalition – die Reduzierung von Umgehungstatbeständen. Zu § 4 Abs. 2 Satz 1 EU-Energiekrisenbeitragsgesetz (EU-EnergieKBG) fragen wir uns, ob diese Regelung zu Umgehungstatbeständen führen kann.

Zu meiner zweiten Frage: Im Umsetzungsgesetz beziehen wir uns auf das Wirtschaftsjahr. Sehen Sie Risiken, weil nach unserem Verständnis der EU-Verordnung zu entnehmen ist, dass es sich eher um das Kalenderjahr handeln müsste?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Prof. Dr. Kempny.

Sv **Prof. Dr. Simon Kempny** (Universität Bielefeld): Bezüglich der Frage der umwandlungssteuerrechtlichen Implikationen in § 4 Abs. 2 S. 1 EU-EnergieKBG ist bemerkenswert, dass hier eigentlich eine Nullnummer sowohl in dem vorgeschlagenen Gesetzestext als auch in der Begründung vorliegt. Es ist eine Nachweispflicht geregelt. Ein Ermessen wird nicht eingeräumt. Die Begründung geht dann aber nur dahin, dass es außerordentliche, also nicht laufende Erträge, geben kann, die nach dem politischen Willen nicht erfasst werden sollen. Es wird aber nicht konkretisiert, um welche Fälle es sich handeln soll. Es gibt zwei Möglichkeiten: Entweder der Gesetzgeber ahnte, dass da irgendetwas sein könnte. Das wäre der gute Fall. Oder der böse Fall wäre, er hatte etwas vor Augen, sagt es aber nicht. Das entzieht sich mir als Sachverständigem.

In beiden Fällen wäre die bessere Lösung, § 4 Abs. 2 Satz 1 EU-EnergieKBG ersatzlos zu streichen. Wenn es tatsächlich Sachgründe gibt, dass hier ein Betrag aufgrund von Umwandlungsvorgängen anfällt, der sich sozusagen nur als buchmäßige Bemessungsgrundlagenerhöhung erweist, die man aber aus jeweils im Einzelfall begründbaren Sachgründen nicht treffen will, dann hätten wir mit § 163 Abgabenordnung, also der sachlichen Unbilligkeit, eine Möglichkeit, dies im Einzelfall flexibel abzufangen. An dieser Stelle ein neues „Loch“ aufzumachen, bei dem man sich nur wieder streiten wird, halte ich für extrem schwierig. Hinzu kommt, dass kein Ermessen eingeräumt ist. Damit werden Ansprüche inhaltlich unbestimmter Art vorgegeben, die nur zu mehr Streitigkeiten führen werden.



Im Zweifel werden Schlupflöcher eröffnet, die wir jetzt alle noch nicht sehen können.

Was die Frage nach dem Wirtschaftsjahr angeht, ist der Entwurf technisch schwierig formuliert. § 3 Abs. 2 EU-EnergieKBG definiert einen Besteuerungszeitraum 2, auf den im weiteren Gesetzestext gar nicht mehr Bezug genommen wird. Das ist handwerklich noch nicht ganz rund. Es soll an das erste volle Wirtschaftsjahr angeknüpft werden, das nach dem 31. Dezember 2021 beginnt. Das beinhaltet das große Problem, dass die großen Krisengewinne Anfang 2021 herausfallen. Hat man ein Wirtschaftsjahr, das später beginnt, zum Beispiel zum 1. Juli, fällt man aus diesen Bereichen komplett heraus. Ob dieses Ergebnis im Sinne der EU-Verordnung ist, wage ich sehr zu bezweifeln.

Das Wort „Haushaltsjahr“ ist allerdings in Art. 2 Nr. 12 der EU-Verordnung legal definiert, sodass man auf der mitgliedstaatlichen Seite durchaus einen Spielraum hat. Aber es ist keinesfalls notwendig, dem Wirtschaftsjahr zu folgen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion DIE LINKE. hat der Kollege Görke das Wort.

Abg. **Christian Görke** (DIE LINKE.): Ich habe zunächst zur Einführung des EU-Energiebeitrages bzw zum Thema „Übergewinnsteuer“ eine Frage, die an Herrn Trautvetter vom Verein zur Förderung der Steuergerechtigkeit geht. Es wird von den Konzernen und auch heute vom BDI kritisiert, dass eine Übergewinnsteuer die Investitionsbereitschaft schmälern würde. Können Sie dazu Ihre Sichtweise äußern?

Dann hätte ich noch eine zweite Frage: Die Vergleichsgrundlage zur Ermittlung des Übergewinns ist der Durchschnitt der Gewinne in den Jahren 2018 bis 2021. Der Durchschnitt wird somit durch die Corona-Jahre 2020 und 2021 beeinflusst. Inwieweit wird dadurch die Ermittlung der Übergewinne verzerrt?

Wenn dann noch Zeit übrig ist, habe ich noch eine weitere Frage an einen anderen Sachverständigen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Herr Trautvetter.

Sv **Christoph Trautvetter** (Verein zur Förderung der Steuergerechtigkeit e.V.): Zu den Investitionen: Ich habe in meinem Wirtschaftskurs gelernt, dass sich Investitionen auf die zukünftigen Erträge

beziehen. Da sieht es bei den erneuerbaren Energien aktuell sehr rosig aus. Deswegen würde ich davon ausgehen, dass insbesondere Investitionen in erneuerbare Energien sehr lohnenswert sind und sich das Geld dafür finden wird. Wir werden uns also nicht darauf verlassen müssen, dass das Geld aus den Übergewinnen der Mineralölkonzerne tatsächlich auch in erneuerbare Energien investiert wird. Was ja offensichtlich nicht der Fall ist, angesichts der vielen Sonderdividenden, die bereits angekündigt und schon teilweise ausgeschüttet worden sind. Da wäre ich entspannt. Es ist auch dem Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen zu entnehmen, dass dies aus ökonomischer Sicht kein Problem darstellt.

Bezüglich der zweiten Frage lässt sich über den Durchschnitt immer diskutieren. Die Auswahl der Jahre bestimmt natürlich auch die Einnahmenhöhe. Aber ich denke, dass der Zeitraum von 2018 bis 2021 zwei sehr gute Jahre umfasst, nämlich 2018 und 2019, ein mittelmäßiges Jahr 2021, in dem es am Anfang schlecht und am Ende gut war, sowie ein schlechtes Jahr 2020. Damit ist der Durchschnitt relativ realistisch und passt als Grundlage ganz gut zu dem, was ein normaler Gewinn darstellen sollte.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Görke, haben Sie eine Nachfrage?

Abg. **Christian Görke** (DIE LINKE.): Ich hätte dann noch eine Frage an die Vertreter der Deutschen Steuer-Gewerkschaft zum Thema Gas- und Wärmepreisbremse: Inwiefern ist aus Ihrer Sicht die Zuordnung der geplanten Entlastungen zu den sogenannten „Einkünften“ oder zu den „anderweitigen Einkunftsarten“ ausreichend abgegrenzt?

Daraus ergibt sich auch die zweite Frage: Sind alle diejenigen, die die Entlastungen bekommen, zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet? Nach welchen Kriterien richtet sich das?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Herr Köbler von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft e.V..

Sv **Florian Köbler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e.V.): Die Frage der Besteuerung der Gas- und Wärmepreisbremse ist in der Tat schwierig. Das wird zu mehr Fällen in der Finanzverwaltung führen, was auch spürbar sein wird. Im Gesetzentwurf wird mit mindestens zehn Minuten Arbeitszeit gerechnet. Wir rechnen in der Praxis mit einem deutlich



höheren zeitlichen Anteil. Wie Sie schon gesagt haben, werden die Ermittlungen schwierig sein, da hier auf den Letztverbraucher abgestellt wird. Dieser ominöse Letztverbraucher kann schwierig zu ermitteln sein. Wir haben in der Anhörung schon die Fragen gehört, wie es in einer Wohngemeinschaft oder in einer Familie aussieht. Wie sieht es beispielsweise damit aus, wenn die Vorständin eines DAX-Konzerns mit ihrem studierenden Kind in einer Wohnung lebt und der Gasvertrag auf das Kind abgeschlossen ist? Dann fallen beide aus der Besteuerung heraus. Vom Gerechtigkeitsaspekt ist das ein wenig seltsam. Zusammenfassend wird es zu Mehrarbeit in der Finanzverwaltung führen.

Die Zuordnung als „Einkünfte“ stößt mir persönlich ein bisschen auf. Die Ermittlung ist steuerlich unsystematisch, da ich zunächst einmal das zu versteuernde Einkommen ohne diesen Einkunftstatbestand ermittle. Wenn dieser dann in den Bereich hereinfällt, fange ich wieder von vorne an, berücksichtige diese Einkünfte und ermittle ein zweites Mal das zu versteuernde Einkommen. Was ich damit sagen will: Dies erfordert auch eine IT-technische Umsetzung. Also auch hier wird es Anforderungen geben, die irgendjemand in die EDV integrieren muss. So etwas hatten wir bisher noch nicht. Von daher wird es zu Zusatzbelastungen in der Steuer- und Finanzverwaltung kommen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Dann machen wir mit der Fraktion der FDP weiter. Kollege Herbrand, bitte.

Abg. **Markus Herbrand** (FDP): Ich würde meine Frage auch gerne an Herrn Köbler richten, da es möglicherweise in den nächsten Jahren auch weniger Arbeit bei der Finanzverwaltung geben wird, wenn nämlich die PV-Anlagen steuerfrei sind.

In diesem Zusammenhang eine wirklich ernst gemeinte Frage: Wie kann man mit Altfällen umgehen? Ich denke in dem Zusammenhang an den Investitionsabzugsbetrag. Was ist mit Fällen, in denen schon ein Investitionsabzugsbetrag gebildet worden ist? Könnten Sie dazu kurz Ihre Einschätzung abgeben?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitteschön, Herr Köbler.

Sv **Florian Köbler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e.V.): Wir freuen uns über jede steuerliche Entlastung.

Wenn im Zusammenhang mit den Investitionsabzugsbeträgen für Photovoltaikanlagen keine Steuern mehr anfallen, muss man dieser Frage in jedem Fall nachgehen. Meiner Ansicht nach ist dann der Investitionsabzugsbetrag rückwirkend gewinnerhöhend aufzulösen – so würde ich es jetzt aus dem Stehgreif rechtlich einordnen. Hier kommt es definitiv zu Änderungen in den vorherigen Steuerjahren, weil es in Zukunft nicht mehr steuerlich erfasst wird.

Abg. **Markus Herbrand** (FDP): Wären Sie dann der Auffassung, dass jetzt vielleicht Vorsorge geleistet werden müsste, dass keine Investitionsabzugsbeträge mehr gebildet werden?

Sv **Florian Köbler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e.V.): Ich würde jedenfalls den Unternehmen sehr empfehlen, damit vorsichtig umzugehen. Vollkommen richtig.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die SPD-Fraktion hat nun Herr Kollege Marvi das Wort.

Abg. **Parsa Marvi** (SPD): Auch ich komme zum heute sehr beliebten Thema des EU-Energiekrisenbeitrags zurück. Diesmal stelle ich meine Frage an Herrn Köbler von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft e.V. Befürworten Sie, dass als Bemessungsgrundlage für den EU-Energiekrisenbeitrag auf den steuerlichen Gewinn abgestellt wird? Halten Sie die enge Orientierung an der EU-Notfallverordnung, die einen Mindeststeuersatz von 33 Prozent vorsieht, für angemessen? Sehen Sie in dem Vorgehen, auf Gewinne abzustellen, die Gefahr einer zusätzlichen Gewinnverlagerung von Seiten der Unternehmen?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Herr Köbler.

Sv **Florian Köbler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e.V.): Diese Übergewinnsteuer beschäftigt uns natürlich. Jetzt ist die Frage, wie es mit den Gewinnen aussieht. Wenn man sich die country by country reportings der Mineralölkonzerne anschaut, muss man grundsätzlich sagen, dass die Unternehmen in Deutschland gar keine extremen Gewinne versteuern. Wenn man sich beispielsweise Shell ansieht, weist das Unternehmen keinerlei Gewinne in Deutschland aus. Von daher wird es mit der Übergewinnsteuer in Deutschland relativ schwierig werden. Grundsätzlich kann ich



den Rückgriff auf den steuerlichen Gewinn vollkommen nachvollziehen. In der Literatur gibt es zwei verschiedene Berechnungsmethoden für eine Übergewinnsteuer. Man stellt jetzt auf die Besteuerung des durchschnittlichen Gewinnes (average earning) ab. Das finde ich in Ordnung und nachvollziehbar.

Ob es zu zusätzlichen Gewinnverlagerungen kommen wird, kann ich nicht einschätzen. Ich habe jedoch bereits gesagt, dass sich die Mineralölkonzerne dadurch auszeichnen, dass sie Steueroptimierung betreiben. Wir haben in der DSTG eine Analyse gemacht: Es gibt ganz wenige Mineralölkonzerne, die in Deutschland überhaupt Steuern zahlen. Ein weiterer Punkt ist die Gewinnverlagerung in Niedrigsteuerrländer. Man kann natürlich auch den Gewinn zwischen den einzelnen Wirtschaftsjahren hin und her verlagern. Ich gehe davon aus, dass die Unternehmen versuchen werden, die Gewinne im Jahr 2021 möglichst hoch anzusetzen, um möglichst wenig Übergewinnsteuer zu zahlen.

Abg. **Parsa Marvi** (SPD): Ich würde die gleichen Fragen gern noch an Herrn Anzinger stellen, vielleicht hat er auch noch eine Einschätzung für uns.

Sv **Prof. Dr. Heribert Anzinger** (Universität Ulm): Die Bedenken, dass Gestaltung stattfindet, werden wir nicht ganz vom Tisch bekommen. Diese haben wir ohnehin bei der normalen Ertragsbesteuerung. Für mich gibt es drei Gründe, die für die Anknüpfung an den steuerlichen Gewinn sprechen könnten. Zum einen ist es der Weg, den die Verordnung vorgibt. So lange die Verordnung in der Welt ist, ist es wahrscheinlich hilfreich, sich so eng wie möglich daran zu orientieren, weil das wiederum dem Ziel dient, dass in der Europäischen Union einheitlich vorgegangen wird. Sie wird möglicherweise irgendwann durch den europäischen Gerichtshof auszulegen sein. Zum anderen ist dieses Vorgehen bekannt und bewährt. Wir sehen sowieso schon eine steigende Bürokratielast. Durch die Anknüpfung am steuerlichen Gewinn gäbe es zumindest keine Zusatzlast, weil an die bekannten und bewährten Bemessungsgrundlagen angedockt werden kann, um den Übergewinn zu bestimmen. Ich glaube, bei den Erträgen wird man gar nicht so viel verschieben können. Spannend werden die Diskussionen um den Aufwand sein. Die Übergewinnsteuer wirkt wie eine starke Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes. Sie erhöht den Druck und das

Streitpotential bei Betriebsprüfungen. Wenn die Verordnung in der Welt ist und man sie umsetzen will, dann ist es trotz all der Probleme, die man sieht, am sinnvollsten, sich so eng wie möglich daran zu orientieren. In der Verordnung steht: „steuerlicher Gewinn“. Also sollten wir es auch so machen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der CDU/CSU hat Herr Güntzler das Wort.

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Meine erste Frage richtet sich an Prof. Dr. Hummel. Es geht noch einmal um den § 2b UStG und die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand. Die Übergangsregelungen sollen wieder verlängert werden, obwohl die eigentliche Anwendung den ersten Januar 2017 betraf. Es besteht die Gefahr, dass die EU-Kommission diese Tatsache aufgreift. Halten Sie das für wahrscheinlich? Welche Folgen hätte das? Wäre es „nur“ ein Vertragsverletzungsverfahren, das sich an den Nationalstaat richtet, oder bestünde auch die Gefahr eines Beihilfetatbestandes, was dazu führen würde, dass man von Anfang an Änderungen vorzunehmen hätte?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Herr Prof. Dr. Hummel.

Sv **Prof. Dr. David Hummel** (Universität Leipzig): Das mit dem § 2b UStG ist aus der unionsrechtlichen Perspektive eher ein Trauerspiel. Wir sind uns, glaube ich, alle einig, dass die alte Rechtslage mit der Mehrwertsteuersystemrichtlinie nicht im Einklang stand. Ich glaube, es gab auch schon Versuche der EU-Kommission, ein entsprechendes Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten. Das wurde dadurch abgewendet, dass man sagte, man ändert das nationale Recht. Dass Deutschland dann zehn Jahre braucht, bis das geänderte nationale Recht in Kraft tritt, das müssen Sie den anderen Mitgliedstaaten erst einmal erklären, das ist schon etwas eigenartig. Das ist eine Entscheidung, die das Parlament treffen muss. Wir verlängern hier den unionswidrigen Zustand um zwei weitere Jahre. Das Mindeste, das die EU-Kommission machen könnte, wäre ein Vertragsverletzungsverfahren. Ob sie es auch machen wird, das kann ich beim besten Willen nicht einschätzen. Mein Gefühl ist, dass sie momentan eher andere Baustellen haben, als den § 2b UStG in Deutschland zu überwachen.

Es steht aber auch immer im Raum, dass man die bisherige, sehr günstige Besteuerung, gerade von



unternehmerischen Aktivitäten der Körperschaften des öffentlichen Rechts, eventuell als eine Beihilfe einstuft und dann ein entsprechendes Beihilfeverfahren eröffnet. Das ist nicht ausgeschlossen. Auch hier kann ich Ihnen nicht sagen, ob die EU-Kommission das machen wird. Ich arbeite nicht für die EU-Kommission, sondern für den Gerichtshof. Die Risiken nimmt man aber in Kauf, wenn man das Ganze noch einmal um zwei Jahre verlängert.

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Dann hätte ich noch eine weitere Frage an Herrn Prof. Dr. Gosch. Es geht um die schon angesprochenen Registerfälle. Wie ist die geplante Neuregelung aus Ihrer Sicht zu bewerten?

Sv **Prof. Dr. Dietmar Gosch** (WTS Group AG): Die Regelung zu den Registerfällen ist im gewissen Sinne übergreifend. Der „genuine link“, der erforderlich ist, um völkerrechtlich den Kontext zwischen der beschränkten Steuerpflicht und dem Zugriff zu wahren, ist sicherlich ausgereizt. Wir haben es mit einer jahrzehntealten Regelung zu tun, die irgendwann für steuerliche Zugriffe entdeckt worden ist und die auf die Meta-Ebene gehoben wurde, um im Ausland befindliche Strukturen abzufangen. Ich meine, es ist nicht angemessen, jetzt eine Regelung zu schaffen, die dann doch wieder nur die „halbe Miete“ ist. Es sind im Gesetz nun eine zeitliche Zäsur und zum anderen eine Ausnahme für nahe-stehende Strukturen vorgesehen.

Ich meine, dass man die Regelung stattdessen in toto verwerfen sollte. Denn es gibt Kollateralschäden, die damit zusammenhängen. Dazu gehört insbesondere der Compliance-Aufwand. Es besteht die Gefahr, dass man sich in einer Sphäre bewegt, in der die Steuererhebung nicht vollzogen werden kann, auch wenn es kein verfassungsrechtlich-strukturelles Vollzugsdefizit ist. Deshalb bin ich der Meinung, man sollte die ganze Vorschrift zurückfahren, anstatt sie mit Ausnahmen und Befristungen zu versehen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat nun für die Fraktion der AfD Herr Kollege König.

Abg. **Jörn König** (AfD): Ich habe eine Frage an Frau Dr. Wünnemann vom Bundesverband der Deutschen Industrie. Es gibt beim Bundesministerium der Finanzen einen wissenschaftlichen Beirat. Dieser hat sich schon im Juli 2022 zur Übergewinnsteuer, die jetzt Energiekrisenbeitrag heißt, geäu-

bert. Er rät dringend davon ab, so etwas einzuführen, weil er der Meinung ist, es würden Sondertatbestände geschaffen, die die Regelgebundenheit unseres Steuersystems untergraben. Darüber hinaus entstünden dadurch negative Rückwirkungen auf die langfristige Investitionsbereitschaft. Dazu wird bemängelt, dass die Gewinne nicht mit Verlusten aus anderen Jahren verrechnet werden könnten. Teilen Sie die Auffassung des wissenschaftlichen Beirates beim Bundesministerium für Finanzen? Und wie stehen Sie grundsätzlich zum geplanten neuen Energiekrisenbeitrag?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Frau Dr. Wünnemann.

Sve **Dr. Monika Wünnemann** (Bundesverband der Deutschen Industrie): Wir haben uns in diesem Jahr anlässlich der Krise intensiv mit den Vorschlägen beschäftigt. Grundsätzlich nehmen wir die Situation zu Kenntnis, dass die hohe Staatsverschuldung notwendig war. Das war sie schon während der Corona-Pandemie und ist sie jetzt im Hinblick auf die Ukraine auch. Es ist aber sehr wichtig, dass wir die deutschen Unternehmen in der Krise nicht noch zusätzlich belasten. Denn anders, als es vielleicht in der Presse zu sehen ist, herrscht bei den Unternehmen große Not. In Deutschland werden nach und nach Investitionen zurückgefahren. Das hören wir aus vielen Einzelgesprächen. Außerdem wird die Standortfrage gestellt, weil andere Länder – insbesondere unsere Nachbarländer – bessere Rahmenbedingungen schaffen, durch Instrumente wie tax credits und die Förderung von Forschung und Entwicklung. Deswegen sehen wir diese zusätzlichen Belastungen im Ertragssteuerbereich sehr kritisch. Vor allem ist die geplante Übergewinnsteuer eine Steuer, die die Verlässlichkeit der Besteuerung in Frage stellt. Jetzt werden bestimmte Branchen belastet. In Zukunft können natürlich auch andere Branchen in Frage stehen. Im Übrigen unterscheidet das Steuerrecht nicht zwischen guten und schlechten Gewinnen. Das ist ein Widerspruch zum Anspruch der gleichmäßigen Besteuerung in Deutschland. Insofern lehnen wir eine zusätzliche Übergewinnsteuer ab. Dies wird auch in dem Gutachten vom wissenschaftlichen Beirat des BMF empfohlen.

Abg. **Jörn König** (AfD): Vielen Dank. Ich habe noch eine kurze andere Frage. Im Änderungsantrag zur Besteuerung im Zusammenhang mit der Gas- und Wärmepreisbremse steht beim Erfüllungsaufwand



für die Steuerverwaltung der Länder ein personeller Mehraufwand von zehn Milliarden Euro. Es geht um 1,5 Millionen Fälle. Ich wollte Herrn Köbler fragen, ob der Umfang des angesetzten Erfüllungsaufwandes für die Steuerverwaltung angemessen ist.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Köbler.

Sv **Florian Köbler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Ich habe vorhin schon etwas dazu gesagt. Ich glaube, es sind zehn Millionen Euro, die im Entwurf stehen, nicht zehn Milliarden. Unter dem Strich wird es natürlich einen Zusatzaufwand für die Steuerverwaltung geben. Es wird zu zusätzlichen Fällen kommen, die bisher nicht in der Veranlagung sind. Das Ganze muss geprüft werden. Das Prinzip der Verifikation ist ganz entscheidend. Es ist die Frage, wie es verifiziert werden kann, also wie die Steuerverwaltung tatsächlich erfährt, wer welche Entlastungen bekommen hat – ähnlich wie bei einer Lohnsteuerbescheinigung. Vielleicht könnte das sogar elektronisch übermittelt werden. Ich glaube, hier benötigt man ein System, um zu überblicken, ob die Betroffenen ihre Steuererklärungen abgeben oder nicht. Ich würde mir ein System von Kontrollmitteilungen wünschen. In der Summe gehe ich davon aus, dass der Erfüllungsaufwand, der in der Formulierungshilfe steht, nicht ausreichen wird, weil es zu Nachfragen in Service-Centern kommen wird. Das ist vorliegend nicht abgebildet. Der Entwurf rechnet nur mit der reinen Fallbearbeitung.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat nun Frau Beck das Wort.

Abg. **Katharina Beck** (BÜ90/GR): Ich würde zunächst gerne zwei Fragen zum Energiekrisenbeitrag an Herrn Prof. Dr. Anzinger, und wenn noch Zeit bleibt, eine Frage an Herrn Rauhöft stellen.

Wir sind im Rahmen des Energiekrisenbeitrags alle daran interessiert, eine Lösung zu finden, die etwas bewirkt und verfassungskonform ist. Wir haben bei der Bemessungsgrundlage des steuerlichen Gewinns schon gelernt, dass die Verfassungskonformität, unter anderem aus Ihrer Sicht, bestätigt wird. Wir hatten gerade eben auch über den § 4 Abs. 2 Satz 1 EU-EnergieKBG gesprochen, in dem es um die Umwandlung geht. Dazu würde mich interessieren, ob Sie diesen Satz für notwendig halten oder nicht, da die Gefahr besteht, dass er nicht

unbedingt einen Mehrwert hat, sondern eher mögliche Umgehungstatbestände verstärkt. Außerdem wüsste ich gerne von Ihnen, ob wir uns beim Thema Wirtschaftsjahr versus Kalenderjahr auf ein problematisches verfassungsrechtliches Terrain begeben.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Herr Prof. Dr. Anzinger.

Sv **Prof. Dr. Heribert Anzinger** (Universität Ulm): Manchmal müssen Experten auch ihre Unsicherheit an den Tag legen. Es ist sehr schwierig für die Wissenschaft vorherzusehen, welche Gestaltungsziele verfolgt werden könnten. Grundsätzlich erscheint es mir als der sicherste Weg, die Ausnahmen und Sonderregelungen für eine Anknüpfung an die Bemessungsgrundlagen so gering wie möglich zu halten. Ich muss ganz offen sagen – ohne vorhersehen zu können, welche Gestaltungen durch Anwendung dieser Vorschrift entstehen könnten –, dass man sich deren Rechtfertigung noch einmal etwas genauer ansehen müsste. Im Zweifelsfall wäre ich eher dafür, Sonderregelungen herauszunehmen, anstatt sie hineinzuschreiben.

Abg. **Katharina Beck** (BÜ90/GR): Vielen Dank, das war jetzt Ihre Antwort bezogen auf § 4 Abs 2 Satz 1 EU-EnergieKBG. Gibt es aus Ihrer Sicht noch verfassungsmäßige Bedenken bei der Frage Wirtschaftsjahr versus Kalenderjahr?

Sv **Prof. Dr. Heribert Anzinger** (Universität Ulm): Auch dazu glaube ich, dass man versuchen muss, eine möglichst einfache Lösung zu finden. Wir knüpfen sonst auch ans Wirtschaftsjahr an, deswegen sollten wir das hier vielleicht auch tun.

Abg. **Katharina Beck** (BÜ90/GR): Vielen Dank. Dann habe ich noch eine Frage an Herrn Rauhöft zu den umfangreichen Regelungen in Bezug auf die Photovoltaik. Wir beschließen eine Umsatzsteuer-senkung auf null Prozent. Eine Beratung durch die Lohnsteuerhilfvereine ist nun möglich. Wir möchten Gesetze machen, damit die Dinge einfacher und besser werden. Deswegen wüsste ich gerne von Ihnen, was Sie erwarten, was auf die Lohnsteuerhilfvereine zukommt und wie Sie diese Regelung bewerten.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitteschön, Herr Rauhöft.

Sv **Uwe Rauhöft** (Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.): Wir haben in der Vergangenheit



viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Rentner aus zwei Gründen nicht weiter beraten können, wenn sie sich PV-Anlagen installiert haben. Die Beratung war uns aus ertragsteuerlichen und aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen verwehrt. Wir dürfen nur bei der Einkommensteuer Hilfe leisten. Das war den Bürgern schwer zu vermitteln. Insofern erwarten wir dort eine wesentliche Entlastung. Es gab mit der sogenannten „Liebhabelei“ bereits den Vorstoß, dass im ertragssteuerlichen Bereich bei Kleinanlagen keine Gewinnermittlung notwendig war. Allerdings blieben und bleiben sie umsatzsteuerbehaftet. Wir durften in diesen Fällen weiterhin auch bei der Einkommenssteuer nicht beratend tätig werden. Das entfällt nun.

Durch den Nullsteuersatz, wonach sich die Steuer auf 0 Prozent für Umsätze aus Lieferungen von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage und für die Installation der Anlage ermäßigt, entfällt für zukünftige Investitionen die Motivation zu optieren, um sich die Vorsteuer anrechnen zu lassen. Auch zukünftig werden daher viele in der Kleinunternehmerregelung bleiben. Dadurch erfolgt ein deutlicher Bürokratieabbau. Daraus resultiert eine entsprechende Motivation, mehr PV-Anlagen zu installieren, weil gerade im steuerlichen Bereich viele Pflichten entfallen oder sich stark vereinfachen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat der Kollege Herr Schrodi von der SPD-Fraktion.

Abg. **Michael Schrodi** (SPD): Meine Frage richtet sich noch einmal an Prof. Dr. Anzinger zum Thema der Registerfälle. Wir haben in den letzten Jahren die Debatte gehabt, wonach sich die Mindestbesteuerung gemäß der OECD nicht mehr nur an die physische Betriebsstätte knüpfen soll. Es wird eine Neuverteilung von Besteuerungsrechten in Richtung der Marktstaaten diskutiert, in denen auch Wertschöpfung stattfindet. In diesem Zusammenhang muss man das Thema der Registerfälle diskutieren. Man muss überlegen, wo Wertschöpfung stattfindet und wo Gestaltungen vorhanden sind. Würde die jetzt vorgesehene Aufgabe der Besteuerungsansprüche in Registerfällen sowohl bei der Vergabe von Drittlizenzen als auch bei konzerninternen Überlassungsvorgängen zu einem veränderten Risiko von Steuergestaltungen führen? Sind da neue Steuergestaltungsrisiken vorhanden?

Zweitens, da noch einmal der große administrative Aufwand für die Unternehmen adressiert wurde: Gäbe es aus Ihrer Sicht Möglichkeiten, diesen Aufwand auch bei der Besteuerung von Drittlizenzfällen durch eine Neujustierung der Beweisrisikoverteilung zu vermindern?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitteschön, Herr Prof. Dr. Anzinger.

Sv. **Prof. Dr. Heribert Anzinger** (Universität Ulm): Also erst einmal kann man nicht vom Tisch wischen, dass der Verwaltungsaufwand der Anwendung der jetzigen Vorschrift enorm ist, sodass auf jeden Fall eine Korrektur stattfinden muss. Ob diese auf gesetzgeberischer Ebene in § 49 EStG stattfinden muss oder nicht, das gilt es hier zu diskutieren. Frau Dr. Wünnemann hat bereits darauf hingewiesen. Der Verwaltungsaufwand entsteht im Steuerabzugsverfahren bzw. im Freistellungsverfahren bei der Anwendung der Vorschriften für die Vergangenheit. Ich glaube, es ist nicht zwingend, dass man jetzt eine Anknüpfung komplett beseitigt, um diesen Aufwand zu reduzieren. Ich glaube, dass man die Vorschrift, so wie sie bisher besteht, anders anwenden könnte. Man könnte auch die Mitwirkungspflichten der Unternehmen, die gerade bei Auslandssachverhalten exorbitant hoch sind, im bestehenden Recht zurücknehmen. § 90 Abs. 2 AO schreibt in keiner Weise vor, dass das Beweisrisiko bei Auslandssachverhalten ausschließlich der Steuerpflichtige zu tragen hat. Die Staaten können zwar nicht im Ausland ermitteln, also muss der Steuerpflichtige etwas tun. Wenn dieser aber nichts tun kann, weil er keine Beweisvorsorge treffen konnte, dann kann man von ihm auch nichts verlangen. Dann trifft die Feststellungslast das Finanzamt, dann gibt es auch keinen Besteuerungsanspruch.

Ich glaube, da sind Änderungen in verschiedenen Bereichen notwendig, um die Bürokratie etwas zu reduzieren. Aber das heißt doch nicht, dass man eine Anknüpfung komplett aufgeben muss, die vielleicht einer Veränderung der Wirtschaft stärker Rechnung trägt als die bisherigen. Der Umstand, dass die Registerfälle erst vor drei Jahren als Anknüpfung entdeckt worden sind, war doch nicht dadurch bedingt, dass jetzt irgendwer besonders Kluges zur Finanzverwaltung gestoßen ist. Sondern der Grund liegt darin, dass die Betriebsstätten an Bedeutung verloren haben. Das ist genau der



Grund, warum die OECD und die G20 einen Auftrag formuliert haben, neue Anknüpfungsregeln zu entwickeln. Nur ist es leider bisher nicht gelungen. Jetzt in einer solchen Phase eine Anknüpfung aufzugeben, die man auch maßvoll handhaben könnte, wenn man es richtig macht, sollte vom Gesetzgeber überdacht werden. Es geht hier nicht darum, Bürokratie aufrechtzuerhalten.

Jetzt zu Ihrer ersten Frage. Wo sind die stärksten Gestaltungsrisiken? Die sind sicherlich bei den konzerninternen Sachverhalten. Wenn man eine Abstufung vornehmen und etwas zurücknehmen möchte, dann ist es bei den Drittlizenzfällen sicherlich zu erst möglich, wobei man das teilweise auch über die Beweisrisikoverteilung hinbekommen könnte. Für die Vergangenheit sollte dies jedenfalls geschehen. Den riesigen Aufwand für alle Beteiligten beim Freistellungsverfahren und beim Steuerabzug müssen wir unabhängig von der Anknüpfung zurückfahren, auch wenn es jetzt bei den Registerfällen auftaucht. Ich glaube, da sollte man an anderer Stelle noch einmal ran. Also: Drittlizenzfälle sind weniger gestaltungsanfällig als die konzerninternen Sachverhalte. Wobei ich nicht ausschließen kann, dass es da nicht auch Gestaltungen gibt. Deswegen kommen unterschiedliche Risikobetrachtungen sicherlich auch in Betracht.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der CDU/CSU hat die Kollegin Tillmann das Wort.

Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU): Ich habe zwei Fragen an zwei Sachverständige. Die erste Frage geht an Frau Dr. Wünnemann: Ich weiß, dass die Ursprungsregelung der Gaspreisbremse im Wirtschaftsausschuss gelaufen ist. Auf Rückfrage ist mir aber mitgeteilt worden, dass dort die Kleinbeihilfenverordnung nicht thematisiert wurde. Jetzt mehreren sich die Fälle, in denen Unternehmen die Gaspreisbremse überhaupt nicht in Anspruch nehmen können, weil sie die Kleinbeihilfenverordnung inklusive der De-minimis-Regelung überschreiten. Ist Ihnen diesbezüglich etwas aus dem Wirtschaftsministerium bekannt?

Meine zweite Frage richtet sich an Prof. Dr. Gosch. Bei Betriebs- und bei Privatvermögen fällt der Zufluss momentan auseinander. In einem späteren Gesetz im nächsten Jahr sollen der Vermieter und der Lieferant der Energie verpflichtet werden, Kontrollmitteilungen zu schreiben. Kann das aus Ihrer Sicht passieren, obwohl der Tatbestand in diesem

Jahr abgeschlossen wird und das Gesetz dazu noch nicht verabschiedet ist? Der BFH hat sich mehrfach mit Vollzugsdefiziten beschäftigt. Wie viele Millionen Tatbestände müsste das Finanzamt kontrollieren, um ein Vollzugsdefizit auszuschließen, wenn man in jedem einzelnen Gaslieferungsvertrag die Kontrollmitteilung auswerten muss?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Frau Dr. Wünnemann.

Sve. **Dr. Monika Wünnemann** (Bundesverband der Deutschen Industrie): Leider muss ich zugeben, dass wir dazu von den Unternehmen keine Mitteilung bekommen haben, sodass ich dazu nichts sagen kann.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Dann geht das Wort an Herrn Prof. Dr. Gosch.

Sv **Prof. Dr. Dietmar Gosch** (WTS Group AG): Ich tue mich auch etwas schwer, darauf zu antworten. Erstens, so habe ich Sie verstanden, geht es darum, ob es in Folge des Auseinanderfallens des Zuflusses bei Betriebs- und Privatvermögen möglicherweise Probleme gibt, Kontrollmitteilungen rückwirkend zu effektuieren. Das ist systembedingt, da wir es beim Privat- und Betriebsvermögen mit verschiedenen Tatbeständen zu tun haben. Das ist inkorporiert in § 11 EStG. Ich würde da keine Differenzierungsprobleme erkennen, ohne das im Detail geprüft zu haben.

Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU): Ich würde kurz eine Ergänzung machen. Der Lieferant weiß nicht, ob es Privat- oder Betriebsvermögen ist. Das heißt, der Lieferant müsste in diesem Jahr bei Zufluss, zumindest bei Betriebsvermögen, die Kontrollmitteilung schicken, weil im nächsten Jahr der Zufluss vorbei ist.

Sv **Prof. Dr. Dietmar Gosch** (WTS Group AG): Dann ist das wohl so, dass er das tun muss. Das muss man jedoch praktisch bewältigen. Oder sehe ich das verkehrt? Ein rechtliches Problem kann ich da momentan nicht erkennen.

Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU): Aber wenn ich es nicht bewältigen kann, dann habe ich ein Vollzugsdefizit. Denn dann kann die Besteuerung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Sv **Prof. Dr. Dietmar Gosch** (WTS Group AG): Das Vollzugsdefizit ist ein Terminus, der sehr schnell



bemüht wird. Ein Vollzugsdefizit, wie es das Bundesverfassungsgericht im Kontext der Kapitaleinkünfte seinerseits verstanden hat, sind Regelungen, die sich gegeneinander aufheben und die legislativ vorgegeben sind. Die eine Norm sagt beispielsweise „Bankengeheimnis“ und die andere Norm sagt, dass alles versteuert werden muss. Das war damals bei § 20 EStG das Problem. Nicht jede Erschwernis oder jedes Hindernis generiert auch ein Vollzugsdefizit. Von daher muss man hier feinsinnig differenzieren. Die Verfassungskeule würde ich an dieser Stelle noch nicht schwingen. Das ist mehr ein faktisches Problem als ein verfassungsrechtliches.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Dann sind wir am Ende dieser Anhörung. Ich bedanke mich bei den Damen und Herren Sachverständigen, bei den Kolleginnen und Kollegen, bei den Damen und Herren des BMF, bei den Ländervertretungen und bei allen Zuhörerinnen und Zuhörern. Die Anhörung ist beendet.

Schluss der Sitzung: 14:35 Uhr

Alois Rainer, MdB

Vorsitzender



- Anlagenverzeichnis -

- Anlage 1:** Stellungnahme vom Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)
- Anlage 2:** Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
- Anlage 3:** Stellungnahme von Prof. Dr. Dietmar Gosch, WTS Group AG



Bundesverband der Deutschen Industrie · 11053 Berlin

B7 GERMANY
2022

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Monika Winnemann
Leiterin der Abteilung
Steuern und Finanzpolitik

per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Datum
25. November 2022

Seite
1 von 5

Stellungnahme zu der Formulierungshilfe bezüglich der Einführung eines EU-Energiekrisenbeitrags nach der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates über „Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise“ vom 6. Oktober 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestags am 28. November 2022 nehmen wir zu der o. g. Formulierungshilfe (Ergänzung zum Jahressteuergesetz 2022) Stellung. Wir können nachvollziehen, dass die Bundesregierung in der gegenwärtigen Krisensituation gezielte Maßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise ergreift. Allerdings sollten die Maßnahmen nicht über die auf EU-Ebene vereinbarten Regelungen hinausgehen, keine Doppelbelastungen erzeugen und Investitionen in die Energiewende und Transformation der Wirtschaft nicht behindern. Zudem plädieren wir nachdrücklich dafür, keine Verschärfungen bei dem vorgesehenen Steuersatz von 33 Prozent vorzunehmen.

Im Einzelnen schlagen wir folgende konkrete Änderungen an dem Entwurf für ein Energiekrisenbeitrags Einführungsgesetz (EU-EKBEG) vor:

1. Zu §§ 1 und 2 EU-EKBEG-Entwurf (Regelungsgegenstand und Schuldner des EU-Energiekrisenbeitrags)

Die Einführung des EU-Energiekrisenbeitrags würde zu einer unzulässigen **Doppelbelastung** derjenigen Energieunternehmen führen, die bereits durch die **Abschöpfung von „Überschusserlösen“ nach dem geplanten Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse** belastet werden. Die Abschöpfung von „Überschusserlösen“ im Rahmen der Strompreisbremse stellt einen massiven Eingriff in die Investitionsfähigkeit dieser Energieunternehmen dar. Eine doppelte Belastung dieser Unternehmen, einerseits durch die Abschöpfung von „Überschusserlösen“ im Rahmen der Strompreisbremse und andererseits durch den **EU-Energiekrisenbeitrag** im Rahmen der Rohstoffgewinnung, muss daher vermieden werden.

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Lobbyregisternummer
R000534

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Telekontakte
T: +493020281507
F: +493020282507

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
M.Wuennemann@bdi.eu

a)

Eine solche Doppelbelastung von Energieträgern steht **nicht im Einklang mit der EU-Verordnung 2022/1854 vom 6. Oktober 2022**. Die EU-Kommission hat vorgesehen, dass Energieträger entweder bei der Energieerzeugung belastet werden (Article 6 ff. „cap on market revenues“) oder bei der bergbaulichen Rohstoffgewinnung (Article 14 ff. „solidarity contribution“). Eine Doppelbelastung bezüglich beider Anknüpfungspunkte war hingegen nicht beabsichtigt. Dies entspricht den Erläuterungen des Fact Sheets der EU-Kommission „EU Emergency Intervention to Reduce Electricity Bills in Europe“. Das Fact Sheet ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Auf Seite 3 heißt es zur Solidarity Contribution:

*„Oil, gas, coal and refinery companies have also made massive profits in recent months, mostly due to energy market disruptions spurred by Russia’s invasion of Ukraine, rather than business decisions or investments. **These companies are not impacted by the aforementioned measures.** In the interests of solidarity and fairness, and in respect of the European Green Deal, all energy sources must help to mitigate the impact high prices have had on consumer bills.“*

b)

Hinzu kommt, dass das Energiekrisenbeitragseinführungsgesetz gegen Art. 14 Abs. 1 lit. a Satz 1 Richtlinie 2003/96/EG verstoßen könnte. Nach dieser Vorschrift sind die Mitgliedstaaten u. a. dazu verpflichtet, bei der Stromerzeugung verwendete Energieerzeugnisse von der Stromsteuer zu befreien, da der erzeugte Strom gemäß den Regelungen in der Richtlinie 2003/96/EG steuerpflichtig sein soll. Dadurch soll eine Doppelbesteuerung sowohl des Inputs als auch des Outputs vermieden werden.

Nach Art. 14 Abs. 1 lit. a Satz 2 Richtlinie 2003/96/EG haben die Mitgliedstaaten zwar die Möglichkeit, Energieerzeugnisse, die zur Stromerzeugung eingesetzt werden, aus umweltpolitischen Gründen dennoch zu besteuern. In der Gesetzesbegründung zu § 2 EU-EKBEG-Entwurf werden jedoch keine umweltpolitischen Gründe angeführt. Zweck des Energiekrisenbeitrages sind allein **fiskalische Gründe** zur Gegenfinanzierung „staatlicher Schutzmaßnahmen“. Dieser Grund rechtfertigt jedoch **kein Abweichen vom Grundsatz des Verbots der Doppelbesteuerung**.

c)

Auch im Bereich des Brennstoffemissionshandelsrechts ist geregelt, dass Brennstoffemissionen nach dem deutschen Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) nicht berichts- und damit kostenpflichtig sind, wenn sie bereits dem europäischen Emissionshandelssystem unterliegen (vgl. § 7 Abs. 4 Nr. 5 BEHG und § 11 der Berichterstattungsverordnung 2022 – EbeV 2022, mit denen solche Doppelerfassungen vermieden werden). Dieser **Grundsatz der Vermeidung von Doppelbelastungen** muss auch bei der Umsetzung der EU-Verordnung 2022/1854 zum Tragen kommen.

Petition:

Zur **Vermeidung von unzulässigen und investitionshemmenden Doppelbelastungen** plädieren wir deshalb dafür, in § 2 Abs. 1 EU-EKBEG-Entwurf nach Satz 1 folgenden **neuen Satz 2 zu ergänzen:**

„Satz 1 gilt nicht in Bezug auf die Gewinnung von Energieträgern, die in Stromerzeugungsanlagen eingesetzt werden, die den Vorgaben zur Abschöpfung von Überschusserlösen nach dem Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse (Strompreisbremsegesetz – StromPBG) vom ... unterliegen.“

Aus dem bisherigen Satz 2 wird Satz 3.

2. Zu § 3 EU-EKBEG-Entwurf (Besteuerungszeitraum)

Der Besteuerungszeitraum erstreckt sich gemäß § 3 EU-EKBEG-Entwurf auf die Jahre 2022 und 2023. Die EU-Verordnung 2022/1854 lässt den Mitgliedstaaten in Artikel 15 aber die Wahl, ob der temporäre EU-Energiekrisenbeitrag für ein Jahr oder für zwei Jahre erhoben wird. Wir plädieren dafür, den Besteuerungszeitraum auf ein Jahr zu begrenzen.

Andernfalls droht eine Verzögerung dringend notwendiger Investitionen in die Energiewende und Transformation der Wirtschaft (z. B. in Anlagen zur Produktion grünen Wasserstoffs oder zur Herstellung nachhaltiger Flugkraftstoffe). Auch eine Verlagerung von Investitionen ins Ausland ist nicht ausgeschlossen.

Für eine Begrenzung des Anwendungszeitraums spricht auch, dass in der Branche der Raffinerien, in der weiteren Energiewirtschaft und im Bereich der Gewinnung fossiler Rohstoffe im Referenzzeitraum von 2018 bis 2021 v. a. coronabedingte Verluste erwirtschaftet wurden, so dass der Referenzgewinn Null ist und somit der gesamte Gewinn der Jahre 2022 und 2023 für den EU-Energiekrisenbeitrag herangezogen würde.

Petition:

Wir plädieren dafür, den Spielraum der EU-Verordnung 2022/1854 zu nutzen und den **EU-Energiekrisenbeitrag nur für ein Jahr zu erheben.**

3. Zu § 4 Abs. 2 Satz 3 EU-EKBEG-Entwurf (Nichtabzugsfähige Betriebsausgabe)

Der EU-Energiekrisenbeitrag ist laut Gesetzentwurf nicht als abzugsfähige Betriebsausgabe ausgestaltet und mindert damit den einkommen- und körperschaftsteuerlichen Gewinn nicht. Eine solche Ausgestaltung lässt die EU-Verordnung 2022/1854 zwar zu, sie schreibt sie aber keinesfalls vor. Es ist – gerade auch angesichts der ohnehin hohen Ertragsteuerbelastung in Deutschland – unverständlich, warum die Bundesregierung in dem Gesetzentwurf von ihrem Ermessen zuungunsten der betroffenen Unternehmen Gebrauch macht, um über die Zahlung des EU-Energiekrisenbeitrags hinaus auch noch höhere Einnahmen im Bereich der Einkommens- und Körperschaftssteuer zu Lasten der Unternehmen zu generieren.

Petition:

Wir plädieren deshalb dafür, den EU-Energiekostenbeitrag ausdrücklich **als abzugsfähige Betriebsausgabe auszugestalten**. Entsprechend ist § 4 Abs. 2 Satz 3 EU-EKBEG-Entwurf wie folgt zu fassen:

„Der EU-Energiekrisenbeitrag ist keine sonstige Personensteuer im Sinne des § 10 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes und des § 12 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes.“

Seite
4 von 5

4. Zu § 4 Abs. 2 EU-EKBEG-Entwurf (Bemessungsgrundlage)

Die Regelung geht deutlich über die EU-Verordnung 2022/1854 hinaus, da sie nur **Gewinne von (Tochter-) Personengesellschaften** unberücksichtigt lassen will, die ihrerseits in den Anwendungsbereich des § 2 EU-EKBEG-Entwurf fallen. Im Umkehrschluss würden aber auch Gewinne aus (Tochter-) Personengesellschaften dem EU-EKBEG unterliegen, die gerade nicht Tätigkeiten des Bergbaus, der Erdöl-, und Erdgasförderung oder in Raffinerien verfolgen. Dies ist mit dem Gesetzeszweck nicht zu vereinbaren, da diese Gewinne nicht von der Energiekrise beeinflusst sind.

Petition:

Wir plädieren dafür, § 4 Abs. 2 Satz 2 EU-EKBEG-Entwurf entsprechend zu korrigieren.

Außerdem fehlt eine **Berücksichtigung der ertragsteuerlichen Organisationsformen für Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer**. Wenn das Gesetz an die einzelne Gesellschaft anknüpfen soll, muss ergänzend geregelt werden, dass es auf der Ebene des Organträgers für Zwecke des EU-EKBEG vollständig nicht zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Organgesellschaften kommen darf – weder positiv noch negativ.

5. Weitergehender Regelungsbedarf: Investitionen in die Energiewende und in die Transformation der Wirtschaft anerkennen, Vorjahresverluste berücksichtigen

Die von dem EU-Energiekrisenbeitrag betroffenen Unternehmen planen in Deutschland erhebliche Investitionen, die unbedingt erforderlich sind, um die Klimaziele in Deutschland zu erreichen. In der Branche der Raffinerien sind diese Investitionen zudem erforderlich, um eine enge Verzahnung mit der chemischen Industrie zu erhalten und industrielle Wertschöpfung in Deutschland zu sichern. Auch die in der Gewinnung fossiler Rohstoffe und dem Betrieb von konventionellen Kraftwerken tätigen Unternehmen haben erhebliche Investitionen zur Transformation getätigt und wollen sich hier auch weiterhin in großem Umfang engagieren. Solche Investitionen in Zukunftstechnologien, insbesondere in regenerative Energien und Anlagen zur Herstellung grünen Wasserstoffs, finden jedoch im vorgelegten Gesetzentwurf keine Berücksichtigung. Außerdem fehlt die Möglichkeit, (coronabedingte) Verluste der Vorjahre zu berücksichtigen.

Petition:

Zur Sicherung von Investitionen am Standort Deutschland muss im Gesetzentwurf eine Möglichkeit vorgesehen werden, **Investitionen in die Energiewende und in die Transformation der Wirtschaft** bei der Bemessungsgrundlage des EU-Energiekrisenbeitrags steuermindernd zur Anrechnung zu bringen.

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des EU-Energiekrisenbeitrags sollte um die Summe der **steuerlichen Verluste** der betroffenen Unternehmen gekürzt werden, die **in dem vierjährigen Referenzzeitraum nach dem 31. Dezember 2017 angefallen** sind.

Für Rückfragen oder einen persönlichen Austausch stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.


Mit freundlichen Grüßen



Dr. Monika Wünnemann

Anlage:

Fact Sheets der EU-Kommission „EU Emergency Intervention to Reduce Electricity Bills in Europe“



EU EMERGENCY INTERVENTION TO REDUCE ELECTRICITY BILLS IN EUROPE

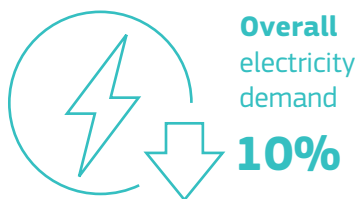
#SOTEU
2022

Russia's deliberate weaponisation of gas flows has created **unprecedented volatility and uncertainty** in EU and global energy markets. European gas prices have skyrocketed and have an impact on electricity prices when gas is used in power plants. This summer the situation was compounded as droughts and heat waves caused by climate change drove down electricity generation and drove up demand. The Commission is proposing an **emergency intervention with three tools**, to help Europeans pay their bills and speed up the green transition.

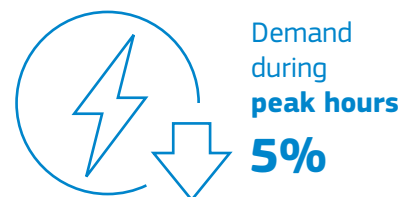


Reduce electricity consumption

THE COMMISSION PROPOSES:



A target for Member States to reduce overall electricity demand by at least 10%



An obligation for Member States to reduce demand during peak price hours by at least 5%

Member States will be **free to choose the measures** to achieve this demand reduction. In particular, they should consider economically efficient and market-based measures such as auctions or tender schemes for demand side response or electricity not consumed.

By reducing electricity demand by **5% at peak times**, we **reduce** gas use for power by around 4% over the winter and reduce pressure on prices



5%
at peak
times



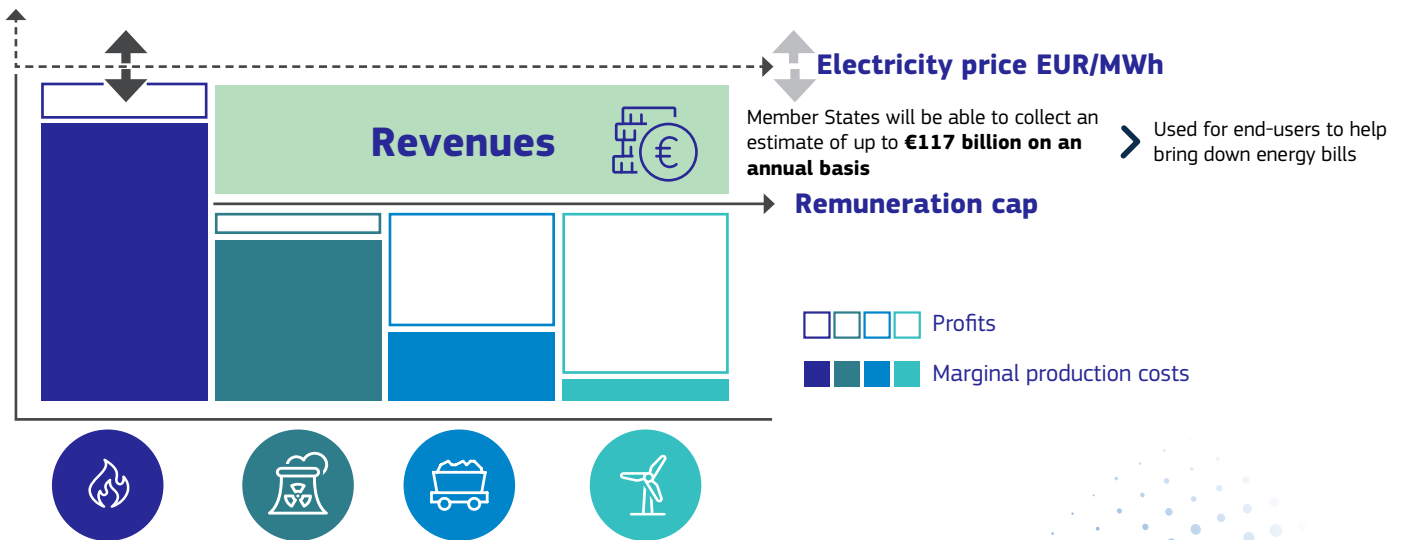
4%
gas use for
power

Revenue cap for low-cost power generation

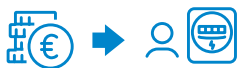
'Inframarginal' electricity producers have been making exceptional profits as high gas prices have driven up the wholesale electricity price, while their generation costs have remained low. The Commission is therefore proposing a **temporary EU revenue cap** of €180 MWh of electricity produced from those technologies: nuclear, lignite and renewable sources, among others.

Any revenue above this level will be collected by the Member State governments and **redirected to energy consumers** to alleviate the impact of high energy prices.

HOW DOES THE REMUNERATION LIMIT WORK?



EXAMPLES OF HOW MEMBER STATES CAN USE THESE REVENUES:



Compensation to electricity customers for **reducing their consumption**



Direct transfers to **customers**



Compensation to suppliers who deliver electricity to customers below costs



Lowering electricity costs of customers for limited volumes



Promoting **investments** by customers into **renewables** and **energy efficiency**



Solidarity contribution from fossil fuel companies

Oil, gas, coal and refinery companies have also made massive profits in recent months, mostly due to energy market disruptions spurred by Russia's invasion of Ukraine, rather than business decisions or investments. These companies are not impacted by the aforementioned measures. In the interests of solidarity and fairness, and in respect of the European Green Deal, all energy sources must help to mitigate the impact high prices have had on consumer bills. The Commission proposes a **temporary solidarity contribution on surplus profits generated from activities in the fossil fuel sectors** in 2022.



HOW THE SOLIDARITY CONTRIBUTION WOULD WORK:

- Collected on **excess profits in 2022**
- Covers profits which are **above a 20% increase** on the average profits of the previous three years
- Member State governments will **collect these revenues**
- Estimated to generate around **€25 billion** to help **bring down energy bills**

THE TEMPORARY SOLIDARITY CONTRIBUTION CAN BE USED FOR:



Financial support to final energy consumers including households, notably vulnerable households, and companies



Reducing energy consumption including through **incentives for demand reduction** and promoting investments by end-users in **renewables, energy efficiency** or other decarbonisation technologies



Giving **financial support to companies in energy intensive industries** provided they are investing into renewable energies or energy efficiency



Financing **cross-border projects** in line with the REPowerEU objectives



Common financing of **measures protecting employment** or **fostering the green transition**



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



24.11.2022

Bewertung der weiteren Verlängerung der Optionsfrist zum § 2 b UStG

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen grundsätzlich eine Verlängerung der Optionsfrist zum § 2b UStG um weitere zwei Jahre.

Der Umstellungsbedarf in den Verwaltungen der Kommunen, aber auch der Länder, des Bundes und der öffentlichen Körperschaften auf die Neuregelung des § 2b UStG war und ist sehr hoch. Trotz erheblicher Anstrengungen sind noch sehr viele Umstellungen auf das neue Recht nicht abgeschlossen. Daher sind zwei weitere Jahre hilfreich und zu begrüßen. Mehrere, sich teils überlagernde Krisensituationen haben erhebliche Kapazitäten in den öffentlichen Verwaltungen für prioritäre und unaufschiebbare Aufgabenerledigungen gebunden und tun dies auch weiterhin.

Diese Lage ist allerdings nun schon langfristig bekannt. Die Entscheidung über eine Verlängerung der Optionsfrist hätte daher schon vor geraumer Zeit getroffen werden können und müssen. Mit der neuerlichen Verlängerung war nicht mehr zu rechnen, diese wurde im Gegenteil verneint. Dadurch sind in großem Umfang ohnehin knappe Kapazitäten in den öffentlichen und kommunalen Verwaltungen gebunden worden für die Einhaltung einer gesetzlichen Frist, die nun denkbar knapp vor Fristende verlängert werden soll. Die Städte, Kreise und Gemeinden müssen immer mehr Aufgaben mit knappen Personalressourcen erledigen; diese dürfen nicht dafür gebunden werden, sehr aufwendige Ermittlungen für zweifelbeladene Umsatzsteuertatbestände durchzuführen, deren Feststellung dann verschoben wird.

Dennoch begrüßen wir die vorgeschlagene Verlängerung der Optionsfrist, da sie zusätzliche Zeit bringt. Damit aus der Fristverlängerung aber keine Frustverlängerung wird, muss diese zusätzliche Zeit optimal genutzt werden. Das heißt, dass die Sinnhaftigkeit dieser Regelung insgesamt nochmals zu überdenken und zu optimieren, das heißt vor allem zu vereinfachen und praxisgerecht auszugestalten ist. Offene Rechts- und Interpretationsfragen müssen für die Städte, Kreise und Gemeinden umfassend rechtssicher geklärt, verbindliche Auskunftersuchen der Kommunen an die Finanzverwaltungen beantwortet werden. Zudem gehen wir davon aus, dass die Bundesregierung die europarechtliche Zulässigkeit der weiteren Fristverlängerung geprüft hat.

Viele Kommunen haben sich bereits auf das neue Recht vorbereitet und wollen es auch anwenden. Für die öffentlichen Körperschaften, die in das neue Recht des § 2b UStG wechseln wollen, muss ein klares und einfaches Verfahren für diesen Wechsel abgesichert werden. Eine gesetzliche Regelung der Verlängerung der Optionsfrist wird erst sehr spät in diesem Jahr abgeschlossen werden, die Neuregelung soll am 01.01.2023 in Kraft treten und enthält keine Aussage zum Wechsel in das neue Recht des § 2b UStG für die öffentlichen Körperschaften, die diesen Wechsel umsetzen wollen. Denkbar wäre auch, die Option zur Beibehaltung des alten Rechtes auszugestalten. Der Wechsel muss aber auf jeden Fall für die Städte, Kreise und Gemeinden möglichst einfach und mit einem ausreichenden Zeitraum für etwaige nötige kommunale Entscheidungsprozesse auch im Jahr 2023 noch rückwirkend zum 01.01.2023 ermöglicht werden.

Nach dem Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums vom 16.12.2016, *Umsatzbesteuerung der Leistungen der öffentlichen Hand; Anwendungsfragen des § 2b UStG, Gz. III C 2 - S 7107/16/10001; Dok 2016/1126266*, dort Randnummer 59, kann eine abgegebene Optionserklärung nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe der Optionserklärung folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Auch ein rückwirkender Widerruf zum Beginn eines auf 2016 folgenden Kalenderjahres ist grundsätzlich möglich. Dies gilt allerdings nur für solche Veranlagungszeiträume, deren Steuerfestsetzung nach den Vorschriften der Abgabenordnung noch änderbar ist, d.h. für die noch keine materielle Bestandskraft eingetreten ist. Eine entsprechende Klarstellung sollte auch zum vorgeschlagenen § 27 Abs. 22a UStG – neu erfolgen und idealer Weise bereits in den Gesetzesmaterialien untergebracht werden.

Einführung eines EU-weiten Solidaritätsbeitrags:

**Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über
Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise**

**Nationale „Umsetzung“ der Verordnung nach Maßgabe eines
Gesetzes zur Einführung eines EU-Energiekrisenbeitrags**

**Thesen anlässlich der Öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des
Deutschen Bundestages zum Thema „Jahressteuergesetz“ 2022“**

Prof. Dr. Dietmar Gosch

Rechtsanwalt, Steuerberater

Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof a.D.

Geschäftsführender Partner der WTS GmbH, München

Summary

Art. 122 Abs. 1 AEUV bietet weder aus materiellen noch aus formalen Gründen eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für einen befristeten Solidaritäts-/Energiekrisenbeitrag nach Art. 14 bis 19 der EU-Verordnung.

Erwägungen

1. Einschlägige rechtliche Ausgangslage.

Art. 122 Abs. 1 AEUV lautet:

*Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission unbeschadet der sonstigen in den Verträgen vorgesehenen Verfahren **im Geiste der Solidarität** zwischen den Mitgliedstaaten über **die der Wirtschaftslage angemessenen Maßnahmen** beschließen, insbesondere falls **gravierende Schwierigkeiten in der Versorgung** mit bestimmten Waren, vor allem **im Energiebereich**, auftreten.*

Art. 194 AEUV lautet:

(1) Die Energiepolitik der Union verfolgt im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen der Verwirklichung oder des Funktionierens des Binnenmarkts und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt folgende Ziele:

- a) Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts;*
- b) Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union;*
- c) Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen und*
- d) Förderung der Interkonnektion der Energienetze.*

(2) Unbeschadet der Anwendung anderer Bestimmungen der Verträge erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Ziele nach Absatz 1 zu verwirklichen. Der Erlass dieser Maßnahmen erfolgt nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen.

Diese Maßnahmen berühren unbeschadet des Artikels 192 Absatz 2 Buchstabe c nicht das Recht eines Mitgliedstaats, die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen, seine Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung zu bestimmen.

(3) Abweichend von Absatz 2 erlässt der Rat die darin genannten Maßnahmen gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments, wenn sie überwiegend steuerlicher Art sind.

Der Rat der EU hat die **Verordnung (EU) 2022/1854** ausweislich ihres Eingangssatzes „gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 122 Absatz 1, auf Vorschlag der Europäischen Kommission erlassen.

Darauf nimmt der **Entwurf des EnergieBKG** Bezug, nach Maßgabe des begleitenden BMF-Schreibens ausdrücklich als „die nationale Umsetzung“ der verpflichtenden Vorgaben der Verordnung. Dem entspricht die dem Entwurf zu § 1 Abs. 3 beigegebenen Begründung.

2. Geplante Maßnahme ist zur Notfallreaktion nicht tauglich und nicht einschlägig (marktordnungsrechtliche Maßnahme = „Umverteilungsmaßnahme“, Gegenfinanzierung).

3. Geplante Maßnahme unterläuft die Verfahrensanforderungen und kollidiert mit vorrangigen Normen des AEUV (Art. 122 Abs. 1 vs. Art. 194 Abs. 3 AEUV).

4. Fehlende haushalterische Relevanz des Solidaritäts-/Energiekrisenbeitrags zur Überwindung einer erwarteten Energiekrise.

5. Folge: Bezogen auf den Solidar-/Energiekrisenbeitrag sollten die Verordnung ebenso wie das darauf aufsetzende EnergieKBG im Ergebnis keine Rechtswirkungen für die betroffenen Unternehmen auslösen können. Das final zu entscheiden ist nach Anrufung (Art. 267 AEUV) allein Sache des **EuGH**.

6. Daneben: Offene, vieldiskutierte und auf der Hand liegende **Verfassungsfragen** (Art. 3 Abs.1, Art. 14 GG), über welche – nachfolgend - das BVerfG nach Richtervorlage (Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG) zu entscheiden hätte.

7. Zur derzeitigen Regelungsfassung: In § 2 Abs. 1 des Entwurfs wird hinsichtlich des Steuerschuldners ausschließlich auf die Verordnung verwiesen und werden dort unbeantwortete Auslegungsfragen übernommen.